

brandaktuell

Klaus Hübner über den Management-Faktor als Erfolgsfaktor

praxis

Emilie Janeba-Hirtl über Stock Options als Herausforderungen

bilanz

Karl E. Bruckner über Steuererleichterungen der vergangenen Jahre



Bilanz von alt und neu

Umgründungen führen zu einer Vielzahl von Fragen – auch in Sachen Bilanzierung

ERSTE BANK **SPARKASSE**
 In jeder Beziehung zählen die Menschen.



Hoch hinaus mit
ESPA SELECT-Fonds.

Attraktive
 Investments für
Freiberufler!

Erfolgreich veranlagen ist für Freiberufler jetzt noch lukrativer – mit preisgekrönten Dachfonds und innovativer Vermögensverwaltung. Informieren Sie sich bei unseren Kundenbetreuern oder unter www.erstebank.at/FB bzw. www.sparkasse.at/FB

Management macht den Unterschied

Klaus Hübner über den Management-Faktor als Erfolgsfaktor



ZUM AUTOR
 Mag. Klaus Hübner
 ist Präsident der
ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Den Glauben an die totale Vereinfachung des Steuerrechts in unserer komplexen Welt erlebe ich als Illusion. Die Chancen in der Unternehmensberatung und anderen vereinbarten Tätigkeiten (Controlling, Finanzierung, Sanierung, Vermögensberatung, Mediation) steigen beträchtlich – der Markt für uns STB wird also weiterhin wachsen. Jedoch: Innerhalb des Berufsstandes entwickeln sich immer mehr Gewinner- und Verliererkulturen. Die Zeiten sind vorbei, in denen hohes Fachwissen automatisch auch hohen wirtschaftlichen Erfolg bedeutet. Der Management-Faktor macht immer mehr den Unterschied. Die „klassischen Tätigkeiten“ (FIBU, Löhne, Jahresabschluss) werden immer mehr Technologiethemata und geraten unter Preisdruck. Zusätzlich nehmen die Anbieter immer mehr zu.

Strategische Überlegungen sind für uns Stb traditionell nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Der Markt verlangt und honoriert aber den Mut zu einer konsequenten Branchen- oder Themenspezialisierung. Es mehren sich Situationen in denen „Allround-Steuerberater“ mit „Spezialisten-Steuerberatern“ konkurrieren und auch Einzelkanzleien ohne Allianzen mit Kanzleien, die auf ein (interdisziplinäres) Netzwerk zurückgreifen können. Aber Erfolg muss nicht das Ergebnis einer bestimmten Praxisgröße sein. Ich glaube, dass weiterhin jede Größenklasse bei entsprechender Positionierung ihren Markt vorfinden kann. Einzelkanzleien mit hohem Buchführungsanteil, ohne Spezialisierung und Allianzen werden aber den Preisdruck vermehrt spüren. Arbeitsteiligkeit in Mehrpartnerkanzleien ist deshalb ein Trend.

Qualitätssicherungssysteme haben ihren guten Sinn und der Gesetzgeber fordert sie immer mehr ein. Unser Mandant beurteilt aber nicht nur unser Expertenwissen, sondern – intensiver – unsere Kommunikationsleistungen: Wie gekonnt wir mit Beschwerden umgehen, wie transparent unsere Honorarnoten sind, wie wir einen Wechsel in der Betreuung unserer Mandanten kommunizieren, wie wir Angebote präsentieren, Telefonate oder Preisgespräche führen. All dies er-

fordert für uns und unsere Mitarbeiter Kommunikationstraining. Der Klient beurteilt zuerst, ob er die Kommunikation in allen Kontakten mit uns als geglückt erlebt oder nicht. Vollmachtskündigungen sind oft das Resultat vernachlässigter Soft-Facts und seltener von Qualitätsmängeln.

Marketing war aus Kammersicht lange verpönt. Angelegentlich mit der Freiberuflichkeit unvereinbar. Wenn der Kunde aber mehr Markttransparenz wünscht, dann hat unser Berufsrecht dies nachzuvollziehen. Das ist mein Verständnis von Ethik – eben primär Kundenwünsche zu erfüllen. Heute akzeptieren wir längst die Korrelation von erfolgreichem Marketing mit Kanzleierfolg. Was sagen unsere Klienten wenn am „Stammtisch“ nach einem empfehlenswertesten Stb gefragt wird über Sie? – das entscheidet über Ihren Erfolg!

Der Klient beurteilt zuerst,
 ob er die Kommunikation
 in allen Kontakten mit
 uns als geglückt erlebt
 oder nicht.

Authentische Führung im Unternehmen macht die Qualität aus. Unternehmenskultur: ein Gequassel? Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, ob die das auch so sehen. Der Aufbau einer Unternehmenskultur, wo sich Mitarbeiter als Lernende erleben, Selbstverantwortung tragen, Ihre Anerkennung spüren, Feed-back-Kultur agiert, Vertrauen und nicht Misstrauen reagiert, wirft gute Dividenden ab. Qualifizierte Mitarbeiter lange zu attraktieren oder Partnerstrukturen zu erhalten, wird immer anspruchsvoller. Emotionen spielen dabei oft eine Rolle. Schnell kommt es zu unvermeidbaren Konflikten. Die Tabuisierung von Konflikten und die Ausblendung der Kosten für Konfliktwildwuchs werden zu einem neuen Wettbewerbsthema. Ein „guter“ Umgang mit Konflikten rentiert sich. Oft sind 10 – 15 Prozent der Personalkosten „konfliktbedingungen“. Innere Kündigung, ein „Guerillakampf im Dunkeln“ sind oft teurer (ganz abgesehen von der Lebensqualität) als so manches „Malheur“ am Markt.

Bei all der Veränderungsnotwendigkeit – unser Dienstleistungsberuf wird vor allem wegen der Chance in der Unternehmensberatung für Veränderungsbereite zukünftig prosperieren.

Grüß Gott aus der WT-Kanzlei Stürzlinger*

Wir setzen seit über 20 Jahren in unserer Kanzlei eine praxisorientierte Softwarelösung für unser Rechnungswesen ein und wollen Ihnen hier über einige Vorzüge berichten, die wir in der täglichen Praxis sehr schätzen gelernt haben.

Thema Steuererklärung:

Das RZL Steuerklärungsprogramm bietet nicht nur das Ausfüllen und das Ausdrucken sehr vieler Formulare, sondern unterstützt die Steuerberechnung und die elektronische Übermittlung. Gerade die Anspruchsverzinsung ist ein Thema, das man gerne durch ein Programm abgedeckt wissen will. Bei RZL ist das seit der Gesetzesvorlage umgesetzte Realität.

Thema Lohn-/Gehaltsverrechnung:

Auch die Lohnverrechnung bringt zum Jahreswechsel immer wieder Anpassungen und viele Neuerungen, die alle im Programm berücksichtigt werden sollen. RZL übernimmt diese Aufgabe für alle Anwender und passt die Freigrenzen und die veränderten Parameter an die aktuell gültige Rechtslage an. Als Anwender müssen wir einfach nur das Update installieren und sind wieder am aktuellsten, korrekten Stand.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anpassungen erweitert der Hersteller die Funktionalität der Programme ständig. RZL hat für uns und alle Anwender zum Beispiel die Auswertungen verbessert:

Das Monatsabschlussprotokoll bietet eine praktische, übersichtliche Auflistung aller Meldungen an die Gebietskrankenkasse. Ebenso werden für jeden Dienstnehmer die

Lohn- / Gehaltsüberweisungen und Exekutionsbeträge aufgelistet. Wirklich sinnvoll finden wir auch die Darstellung der Überweisungen der Abgaben (Lohnsteuer, SV-Beitrag, Kommunalsteuer).

Thema Jahresabschluss, Bilanzen:

Für die jetzt anstehenden Arbeiten zum Jahresabschluss hat RZL Software auch eine ideale Lösung, ein hervorragendes Instrument: Mit dem Berichtsmodul in der RZL Bilanz können wir in der Kanzlei die Jahresabschlüsse sowie die Kennzahlen und Entwicklungen grafisch aufbereiten und diese im Anhang dann textlich beschreiben. Unsere Klienten schätzen diese Darstellungen in den Bilanzbesprechungen.

Dabei hat die integrierte Lösung von RZL gegenüber anderen Instrumenten den Vorteil, dass die Werte aus der Buchhaltung bzw. aus der Bilanz direkt & automatisch in diese Auswertungen einfließen und nicht händisch übertragen oder jedes Mal formatiert werden müssen. RZL liefert viele Musterauswertungen und vordefinierte Berichte mit, wir haben diese individuell erweitert und angepasst.

In diesem Zusammenhang hat sich bei unseren Klienten der Basel-II Rating-Report bewährt, der eine gute Vorbereitung der Mandanten für Bankgespräche darstellt.

Noch ein Tipp: die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses an das Firmenbuch ist eine angenehme Zeitersparnis, wir sind froh, diese technischen Möglichkeiten mit der RZL Lösung nutzen zu können.

* Die "Kanzlei Stürzlinger" ist hier als Kurzbegriff für die ursprüngliche RZL Entwicklungskanzlei von Dkfm. Heinz Stürzlinger gemeint, die heute als RZL Steuerberatung & Wirtschaftstreuhand GmbH firmiert. Diese Kanzlei setzt wie über 1.000 WT-Kanzleien in Österreich die WTLösung von RZL erfolgreich ein. Es besteht also ein Naheverhältnis zum Programmhersteller RZL Software GmbH.

RZL wurde von Wirtschaftstreuhändern gegründet, nach wie vor fließen die Ideen aus der täglichen Arbeit ein. Daher wissen wir genau, welche Vorgänge und Tätigkeiten in einer Kanzlei anfallen, und ebenso, wie diese von einem Programm ideal umgesetzt werden können. RZL entwickelt seit über 23 Jahren Werkzeuge aus der Praxis, genau abgestimmt für diese Praxis.

Lassen Sie sich die Vorteile der RZL Lösung zeigen, vereinbaren Sie eine Präsentation oder fragen Sie einen Kollegen, der schon RZL Anwender ist. RZL ist der Marktführer bei Lösungen für Wirtschaftstreuhänder in Österreich, über 40% der Steuerberaterkanzleien vertrauen auf die Qualität und Kompetenz der RZL Programme.



RZL Computer-Software GmbH, Riedauer Straße 15, 4910 Ried im Innkreis, 07752 / 2526-1 oder vertrieb@rzi.at

Inhalt

- 3 brandaktuell** ÖGWT-Präsident Klaus Hübner über den Management-Faktor als Erfolgsfaktor.
- 6 kurznotizen** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.
- 9 personality** Karin Pollack über den außergewöhnlichen Banker Herbert Stepic.
- 10 schwerpunkt** Über die Bilanzierung von Umgründungen.
- 16 praxis** Stock Options – eine Herausforderung an die Moral von Managern.
- 19 ÖGWT service-netzwerk** Eine Rückschau auf die Generalversammlung: neue Statuten, neuer Vorstand, neue ÖGWT-Ehrenmitglieder.
- 24 soft skills** Gunther Hübner über sinnvolle und transparente Honorargestaltung.
- 25 knowhow** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.
- 26 sbh-ecke** SBH-Frau Kristin Pollak über die Zusammenführung der Buchhalterberufe.
- 29 bilanz** Karl E. Bruckner über wichtige Verbesserungen der Steuerpolitik der vergangenen Jahre.
- 30 officetools** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.
- 32 berufsanwärter** Michael Krichel erklärt was zu tun ist, wenn man bei der Stb-Prüfung durchgefallen ist.
- 33 meinung** Pro & Contra Zielvorgaben in der Finanzverwaltung
- 34 terminvorschau** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion**: Mag. Mia Eidlhuber Art Direction: Lütke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Grafisches Konzept**: buero8 Anzeigen: Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: lore.koch@aon.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Prof. Klaus Hirschler, Dr. Gunther Hübner, Mag. Klaus Hübner, Dr. Emilie Janeba-Hirtl, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Michael Krichel, Mag. Eva Pernt, Mag. Karin Pollack, Kristin Pollak **Korrektur**: Barbara Kern **Druck**: Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage**: 9.500 **Verlagsanschrift**: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johanesgasse 23, 1010 Wien, Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber**: Schönbrunnerstr. 222-228/37-OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage**: www.oegwt.at **E-Mail**: persaldo@oegwt.at. Alle Rechte vorbehalten.

Neuer Vorstand & Co

persaldo versorgt Sie mit Service, Informationen und Branchen-Neuigkeiten

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das neue Jahr schreitet mit Riesenschritten in Richtung Frühling – und kaum jemand wird sich beschweren, falls das Barometer nach den eisigen Rekordtemperaturen des Winters wieder ein bisschen in die Höhe klettert.

Auch die ÖGWT ist mit viel Elan und Energie in das neue Jahr gegangen, nachdem im Dezember des vergangenen Jahres die Generalversammlung im Wiener Hotel Marriott so gut über die Bühne gegangen ist. Der neue ÖGWT-Vorstand und das neue Präsidium werden sich auch weiterhin mit vollem Einsatz für die Bedürfnisse und Belange der Kollegenschaft einsetzen. Eine kleine Rückschau lesen Sie im Detail im ÖGWT-Service-Netzwerk ab Seite 19.

Eine Reihe weiterer engagierter und fachlich herausragender Kollegen und Kolleginnen haben für Sie in der ersten persaldo-Ausgabe 2006 eine Vielzahl spannender Themen ausgewählt. Emilie Janeba-Hirtl etwa hat über die zunehmende Bedeutung von Stock Option-Modellen als sinnvolle Instrumente der Führungskräfteentlohnung geschrieben. Und darüber, warum solche Stock Options keine unmoralischen Angebote, sondern eher eine Herausforderung an die Moral sein sollten. Lesen Sie ab Seite 16. Apropos Entlohnung: Unter der Rubrik soft skills (Seite 24) beschreibt Gunther Hübner, wie eine geglückte und moderne Honorargestaltung heute ausschauen könnte, wenn man sich bewusst wird, dass für unsere Klienten ein Mehr an Zeit nicht immer unbedingt ein Mehr an Wert bedeutet.

Die aktuelle Schwerpunkt-Geschichte in persaldo 01/2006 dreht sich um das Thema „Bilanzierung von Umgründungen“. Recherchiert und geschrieben hat ihn der Steuerberater Klaus Hirschler, der an der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der WU-Wien unterrichtet (ab Seite 10). Der Arbeitsbehelf befasst sich nicht, wie in gewohnter Weise, mit diesem Schwerpunkt, sondern behandelt Steuern & Sozialversicherung 2006.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und spannende Lektüre und hoffe, dass Ihnen die aktuelle Ausgabe nach den von mir hoch gehaltenen Prinzipien der ÖGWT – Service, Qualität und Fairness – gefällt!

*Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner*

Professorale Verdienste

Auszeichnung. ÖGWT-Vorstandsmitglied Günther Hackl



Am 30. November war es beschlossene Sache. Bundespräsident Heinz Fischer hat dem Wiener ÖGWT-Vorstandsmitglied Günther Hackl den Berufstitel „Professor“ verliehen. Die Auszeichnung wurde von Frau Minister Gehrre

am 13. Dezember 2005 in feierlichem Rahmen überreicht. Neben seiner selbstständigen Tätigkeit als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist Günther Hackl in der Branche vor allem für die beliebte ÖGWT-Mitarberschulung in Oberlaa bekannt, die durch das Referententeam in der ÖGWT zur Marke aufgebaut wurde. Die Geheimnisse des Erfolgs dieser Veranstaltung sind vor allem auf das von den Referenten praxisgerecht aufbereitete Arbeitsbuch und auf das bestens eingespielte Vortragsteam zurückzuführen, das mit viel Charme, Witz und Kompetenz die Kollegenschaft und ihre Mitarbeiter alljährlich im März auf den neuesten Stand bringt. Die ÖGWT dankt sich bei Professor Hackl für seinen Einsatz für den Berufsstand und gratuliert ganz herzlich.



Ball-Nacht

Fasching. Juristen in der Hofburg

Am Fasching-Samstag, dem 25. Februar 2006 lädt der Juristenverband zum Juristen-Ball in den Festsälen der Wiener Hofburg ein. Der Ball steht unter der Patronanz der Rechtsanwaltskammer Wien und der Notariatskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland. Informationen und Karten erhalten Sie unter office@juristenball.at, Tel. (01)401 27 15 35, Karten auch in der Buchhandlung Manz, Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Steuerservice für ÖGWT-Mitglieder

Aktuell. Wesentliche Steuergesetze

ÖGWT-Mitglieder erhalten das aktuelle ÖGWT-Steuerservicebuch kostenlos. Es beinhaltet die wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen (Stand Feb. 2006). Neben den Standardgesetzen wurde u. a. das Unternehmensgesetzbuch, das Handelsrechtsänderungsgesetz, das Abgabenänderungsgesetz 2005 und der Erlass zur Besteuerung von Unternehmensgruppen berücksichtigt. Auf einer beiliegenden CD-ROM befinden sich die historischen Gesetzesfassungen, die Einkommensteuerrichtlinien 2000 oder Lohnsteuerrichtlinien 2002. Fordern Sie als Mitglied Ihr kostenloses Exemplar im ÖGWT-Sekretariat unter Tel./Fax 01/315 45 45 oder unter service@oegwt.at an.



KOSTENLOSE KLEINANZEIGEN

Service. Exklusiv für ÖGWT-Mitglieder

Sind Sie auf der Suche? Wir unterstützen Sie dabei. Denn nur ÖGWT-Mitglieder haben jetzt die Möglichkeit, in unserer Zeitschrift persaldo eine Kleinanzeigen zu schalten. persaldo wird an alle Berufsangehörige und Berufsanwärter versendet. Schalten Sie also Ihr Inserat – kostenlos – im Umfang von ca. 60 Wörtern.

Mailen, faxen oder schicken Sie uns Ihr Inserat (z.B. ein Personalangebot, eine Jobnachfrage, Suche nach Büroräumlichkeiten, eine Kooperationsnachfrage oder ein -angebot, Klientenstock, ...) an

ÖGWT – Frau Mag. Sabine Kosterski
Schönbrunnerstr. 222-228/317.0G, 1120 Wien
Fax: 01/315 45 45; E-mail: service@oegwt.at

Der Redaktionsschluss für die Kleinanzeigen 2006 ist 4 Wochen vor Erscheinungstermin (ET):

Für persaldo 2/06, ET 10. Mai '06,	Einsendeschluss 12. April '06
Für persaldo 3/06, ET 30. Juni '06,	Einsendeschluss 2. Juni '06
Für persaldo 4/06, ET 30. November '06	Einsendeschluss 2. November '06

Sanierung von Unternehmen

Praxis. ÖGWT-Fachtagung in Fuschl

Alle Rechtsgebiete zum Thema Sanierungen werden bei der ÖGWT-Fachtagung im Arabella Sheraton Hotel vom 8.- 9. Juni 2006 behandelt. Einen Vorgeschmack auf die Tagung finden Sie bereits im nächsten persaldo in Form der



Schwerpunktgeschichte und eines dazu gehörenden Arbeitsbehelfs zum Thema. Die ÖGWT lädt alle Berufskolleginnen und -kollegen herzlich ein! Falls Sie interessiert sind, merken Sie sich diesen Termin vor. Informationen erhalten Sie bei Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84 oder per E-mail sabine.kosterski@sriba.at. Die detaillierte Einladung finden Sie in der nächsten Ausgabe.

Herzlichen Glückwunsch!

Kollegen. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum und zum Geburtstag

Ehrenpräsident Theodor Huter – 85 Jahre.



Der Innsbrucker ÖGWT-Ehrenpräsident Theodor Huter feierte am 13. Jänner 2006 seinen 85. Geburtstag. Die Kammer und die ÖGWT hat er jahrelang als Funktionär unterstützt, wobei er u.a. die Funktion des Tiroler Landespräsidenten (von 1970 – 1999) inne hatte. Er bekleidete zahllose Funktionen in Ausschüssen, u.a. war er Mitglied im Kammerrat, Vorsitzender im Budgetausschuss und Mitglied im Verhandlungsausschuss in Angelegenheiten des Kollektivvertrages für Angestellte in Wirtschaftstreuhandkanzleien. Die Pioniertätigkeit des allseits geschätzten Theo Huter für die Wirtschaftstreuhand ist legendär. Er hat die Arbeit und das Denken in der ÖGWT wesentlich beeinflusst. Die ÖGWT gratuliert ihm sehr herzlich zum Geburtstag.

Alexius Göschl – 55 Jahre.



Der Wiener feiert am 16. Februar seinen 55. Geburtstag. In der Kammer war er u.a. Mitglied im Fachsenat für Handelsrecht und Revision, weiters ist er Mitglied im gemeinsamen Steueraussschuss D – A – CH und Mitglied im Ausschuss zu internationalen Steuerfragen/CFE. Die ÖGWT hat er nicht nur als ÖGWT-Vorstandsmitglied, sondern vor allem in der Organisation und Moderation von Veranstaltungen unterstützt. Mit viel Charme, Kompetenz und Engagement hat er jahrelang die beiden Projekte – das ÖGWT-Intensivseminar in Bad Hofgastein und das ÖGWT-Herbstseminar in Wien – geleitet. Er ist leidenschaftlicher Zigarrenraucher, liebt Pferde und Kutschfahrten. Um auszuspannen, geht er auch

gerne segeln. Die ÖGWT dankt ihm für sein Engagement und wünscht ihm alles Gute.

Florian Fuchs – 20-jähriges Berufsjubiläum.



Das ÖGWT-Vorstandsmitglied Florian Fuchs aus Feldbach in der Steiermark begeht am 26. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. In der Kammer war er in der vergangenen Periode Mitglied im Kammerrat, derzeit ist er als Funktionär (Mitglied des Schlichtungsausschusses Steiermark) tätig. Seine Freizeit verbringt er gerne mit seiner Familie und mit Kultur (klassische Konzerte und Opernaufführungen). Sportlich fit hält sich der Steuerberater mit Tennis. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Thomas Keppert – 20-jähriges Berufsjubiläum.



Auch der Wiener Thomas Keppert feiert am 21. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Er ist in der Kammer und in der ÖGWT ein sehr engagierter Kollege. In der Kammer ist er u. a. stellvertretender Vorsitzender im Fachsenat für Steuerrecht. In der ÖGWT ist er nicht nur Vorstandsmitglied, sondern auch einer der Autoren der ÖGWT-Kollegeninformation und hat gemeinsam mit den Kollegen Karl Bruckner und Eva Pernt die Veranstaltungsreihe ÖGWT Seminar Kollegeninfo ins Leben gerufen. Neue Kraft und Energien für seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Immobiliensachverständiger geben ihm das Golfspiel, Joggen und seine kleine Tochter Kerstin (2,5 Jahre alt). Vielen Dank für das unermüdete Engagement für die ÖGWT.

Geburtstag

Fritz Bubla – 80 Jahre. Am 26. Februar feiert der Badener seinen 80. Geburtstag. Er ist ein treues Mitglied der ÖGWT. Für den Berufsstand war er in der Kammer als Untersuchungskommissär in NÖ und als Mitglied im Steuerberaterprüfungsausschuss für NÖ und Burgenland tätig. Die ÖGWT gratuliert!



Renate Stifter – 70 Jahre. Die Güssingerin feiert am 27. März ihren 70er. Beruflich ist die gebürtige Grazerin seit 1961 tätig. Um sich vom Berufsstress zu erholen, geht sie gern auf Reisen oder in Konzerte oder unternimmt ausgiebige Wanderungen. Die ÖGWT bedankt sich und gratuliert ihr.



Franz Kerber – 70 Jahre. Der Innsbrucker feiert am 14. Februar den 70. Geburtstag. Mit der ÖGWT verbinden ihn viele Jahre. Kraft für seinen Beruf, den er seit 35 Jahren mit Leidenschaft ausübt, holt er sich in den Tiroler Bergen beim Skifahren. Die ÖGWT gratuliert dem Jubilar sehr herzlich.



Reinhard Schmidt – 60 Jahre. Der Braunauer feiert am 7. Februar den 60. Geburtstag. Als Ausgleich zum Beruf reist er gerne mit seiner Frau, mit der er seit 33 Jahren verheiratet ist. Seine Passion ist das Golfspiel (HCP 18). Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.



Berufsjubiläum

Erich Draxler – 35 Jahre. Der Steuerberater aus Wien feierte am 9. Februar sein 35-jähriges Berufsjubiläum. Als Mitglied unterstützt er die ÖGWT schon seit Jahren. Er verbringt seine Freizeit gerne mit der Familie. Sportlich fit hält er sich je nach Jahreszeit mit Schifahren, Golf oder Tauchen. Die ÖGWT bedankt sich und wünscht alles Gute.



Kurt Gasser – 30 Jahre. Für den Innsbrucker stand am 23. Jänner das 30-jährige Berufsjubiläum an. Der Sth ist ein treues ÖGWT-Mitglied. Seine Leidenschaft gilt der Fotografie und dem Filmen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Michael Heller – 30 Jahre. Am 10. Nov. beging der Wiener Wirtschaftsprüfer sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Er ist Kammermitglied und unterstützt die ÖGWT seit Jahren. Seine Freizeit verbringt er mit Konzerten oder Reisen, Schifahren oder Wandern, gutem Essen und gutem Wein. Die ÖGWT gratuliert!



seminaroberlaa

22. und 23. März 2006

Ab 2006 im **Austria Center Vienna!**



Wir informieren Sie und schulen Ihre MitarbeiterInnen!
Sie erhalten eine Intensiv-Schulung über alle in der Praxis wichtigen Steuerfragen und dazu das „Arbeitsbuch Oberlaa 2006“, ein viele Jahre nützliches Nachschlagewerk mit zahlreichen Übersichten.

TERMIN: **Mittwoch 22. März oder Donnerstag 23. März 2006**
jeweils **8.30–12.00 und 13.30–16.15 Uhr**
An beiden Tagen identisches Programm!

ORT: **Austria Center Vienna, Saal „Oberlaa“**
1220 Wien, Bruno-Kreisky-Platz 1
Der neue Seminar-Ort ist mit der U1 bestens erreichbar und verfügt über einen großen, modernen und komfortablen Saal.

PROGRAMM: ■ Bilanzierung und Steuererklärungen 2005
■ Aktuelle Fragen für die steuerliche Beratung 2006
■ Erlässe, Rechtsprechung, Tabellen und Übersichten

REFERENT/INNEN: Günther Hackl, Gabriele Hackl, Johannes Herrmann,
Sigrid Maier-Hackl, Eberhard Wobisch

INFORMATIONEN: KR Berthold Leonard
Tel.: (01) 523 73 22, E-mail: sekretariat@leonard.co.at

Offen für neue Welten

Porträt. Als Kind liebte Herbert Stepic Geschichten aus fernen Ländern, als Vize-General der RZB und Vorstandsvorsitzender von Raiffeisen International treibt er heute eigene Abenteuer voran. Seit 1987 hat er jedes Jahr zumindest eine ausländische Bank gekauft. Von Karin Pollack

Das Jahr hat 365 Tage. 220 davon ist Herbert Stepic unterwegs. Man könnte meinen, dass ein Banker seines Ranges sich in erster Linie auf internationalem, blitzblanken Finanzparkett bewegt, doch Stepic fliegt meistens andere Destinationen an. Mit dem Instinkt eines Goldgräbers, dem Selbstverständnis eines Pioniers und der Seele eines passionierten Händlers ist er stets auf der Suche nach neuen Märkten. Ob er nun in Kasachstan, China oder Usbekistan Kontakte knüpft, lässt sich nicht genau sagen, sicher ist, dass der 59-jährige Wiener, der seit 1973 dem Raiffeisen-Konzern dient, meist vor seinen Mitstreitern Terrain ausgemacht hat. „Wir sind die Pioniere, die mit dem Fallschirm irgendwo abspringen und dann mit dem Messer erste Pfade im Urwald freilegen, dort folgen dann die Kaufleute“, ist einer seiner bekannten Aussprüche.

Allem voran machte sich Stepic, der bärig bullige Geschäftsmann, der so gar nicht dem Klischee eines unterkühlten Bankers entspricht, als Ostpionier einen Namen. Bereits 1987 eröffnete Raiffeisen auf Stepics Betreiben die erste Niederlassung in Budapest. Das war der Startschuss für die Expansion in den Osten. Heute kennt Stepic Vladimir Putin persönlich, isst mit Stipe Mesic zu Mittag und umarmt Viktor Juschtschenko, wann immer er ihn trifft. Im Durchschnitt hat Stepic in den letzten Jahren eine Bank pro Jahr für den Raiffeisen-Konzern erworben und auch größere Krisen wie die in Russland 1998 gemeistert. Der größte Deal seiner bisherigen Karriere: 1,028 Milliarden Dollar für den Kauf der ukrainischen Aval-

Bank. Raiffeisen International (RI) ist heute im Osten in insgesamt 16 Ländern vertreten, hat 42.000 Mitarbeiter und über neun Millionen Kunden. Die Raiffeisen-Osttochter unter Stepics Führung verdiente allein in den ersten drei Quartalen des vergangenen Jahres 335 Millionen Euro. Will man Stepics Leistungen rückblickend beurteilen, so lässt sich konstatieren, dass die Bilanzsumme in den letzten Jahren von 18 auf 80 Milliarden gestiegen ist – ein großer Anteil kommt aus dem Ostgeschäft.

Herbert Stepic, der auch privat Fernreisen liebt und sich die weite Welt in Form afrikanischer Masken sogar in sein Büro am Stadtpark holt, hat trotz vieler Anstrengungen immer noch Spaß, an dem, was er macht. Höhepunkt des vergangenen Jahres war der RI-Börsegang, der sensationelle 1,11 Milliarden Euro in die Kassen spülte; im Vorfeld hatte Stepic 255 mögliche Investoren rund um den Globus von den Vorzügen einer reinen Ostbank überzeugt. „Ich wollte schon als Jugendlicher ein Unternehmensimperium schaffen und zwar am besten in fernen Ländern und unter schwierigen Bedingungen“, erklärte der Sohn einer Wiener Textilhändler-Familie gegenüber dem „Standard“. Noch heute lacht er, wenn er sich an seine Zeit als grotenschlechter Schüler bei den Schulbrüdern in Strebersdorf erinnert. Erst beim Wirtschaftsstudium, das Stepic sich als Fremdenführer selbst finanzierte, ging ihm der Knopf auf.

Nach der Promotion 1972 stieg er vorerst in ein mittelständisches Unternehmen ein, heuerte nach nur einem



Jahr aber bei der damaligen genossenschaftlichen Zentralbank, der RZB-Vorläuferin, an. Stepics erster Auftrag: Aufbau der Abteilung Außenhandels-service. Genau darauf hatte er immer gewartet. 1977 wird er Chef des bankeigenen Handelshauses Elsner und profiliert sich in Kompensations-geschäften. 1986 schließlich wird er zum Direktor der RZB, 1995 zum Generaldirektor-Stellvertreter. Seit 2001 ist er Vorsitzender des RI-Vorstandes. Doch bei allem Erfolg hat sich der leidenschaftliche Tortenesser und Theaterliebhaber, der seit 30 Jahren mit einer Psychotherapeutin verheiratet ist und zwei erwachsene Söhne hat, seine Selbstironie bewahrt. Sie, seine Ehrlichkeit und eine oft attestierte Menschenkenntnis machen Stepic zu einer Ausnahmeerscheinung in der Bankenwelt und zu einem Glücksfall für die RZB.

Vize-General der RZB und Vorstandsvorsitzender von Raiffeisen International Herbert Stepic

Bilanz von alt und neu

Bilanzierung von Umgründungen. Firmenumgründungen führen zu einer Reihe von wesentlichen Fragen – auch in Sachen Bilanzierung. Von Klaus Hirschler

Umgründungen führen nicht nur zu zahlreichen steuerrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und firmenbuchrechtlichen Fragen, sondern mit Umgründungen ist regelmäßig auch handelsrechtliches Bilanzieren verbunden (ganz zu schweigen von den steuerrechtlich erforderlichen Bilanzen). Dabei stellen sich nicht unwesentliche Fragen, z.B. die Bewertung des übertragenen Vermögens beim Rechtsnachfolger; die Bewertung der erhaltenen Gegenleistung beim Übertragenden; die Bewertung von Anteilen bei Gesellschaftern des Übertragenden; der Anwendungsbereich und die Wirkung der Ausschüttungssperre des § 235 Z 3 HGB; die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Bilanzierung einer Umgründung; der Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung der Umgründung bei Übertragendem und Übernehmer. Für einige der hier gestellten Fragen versucht der Beitrag, der eine Überarbeitung des Beitrags „Eigenkapitalveränderung durch Umgründungsvorgänge“ in Bertl/Eberhartinger/Egger/Gassner u.a., Eigenkapital, Wien 2004, darstellt, zu beantworten.

1. Bewertung des übertragenen Vermögens beim Rechtsnachfolger
Die Bewertung des übernommenen Vermögens erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 202 HGB. Dementsprechend gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, das übernommene Vermögen mit dem beizulegenden Wert zu bilanzieren (§ 202 Abs. 1 HGB) oder mit dem bisherigen Buchwert (§ 202 Abs. 2 HGB). Dieses Bewertungskonzept des § 202 HGB gilt sowohl für jene Umgründungen, die aus Sicht des Übernehmers als Einlage

zu behandeln sind (down-stream Umgründung bzw. side-stream Umgründung) als auch für jene Umgründungen, die aus Sicht des Übernehmers als Tausch zu behandeln sind (up-stream Umgründung).

Wird das Bewertungskonzept des § 202 Abs. 1 HGB angewendet, somit der beizulegende Wert der übernommenen Vermögensgegenstände angesetzt (der beizulegende Wert ist jener Wert, der sich aus dem Nutzen des Vermögensgegenstands für das jeweilige Unternehmen ergibt, sodass eine eigenständige Bewertung der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen, nicht mehr erforderlich ist), so stellt sich in der Literatur insbesondere die Frage, ob neben dem Ansatz des tatsächlichen Werts der einzelnen Vermögensgegenstände auch der Ansatz eines Firmenwerts in sämtlichen Umgründungsfällen erlaubt ist, oder ob die Firmenwertaktivierung von speziellen Voraussetzungen abhängt. Zusammenfassend kann hinsichtlich der Diskussion Folgendes festgehalten werden: Für den grundsätzlich uneingeschränkten Ansatz des Firmenwerts spricht insbesondere, dass die Formulierung des § 202 Abs. 1 HGB lediglich darauf abstellt, dass Betriebe oder Teilbetriebe eingelegt oder zugewendet werden und in diesen Fällen § 203 Abs. 5 HGB sinngemäß angewendet werden kann. Durch die Bezugnahme insbes. auch auf die Zuwendung wird weiters ersichtlich, dass auch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, die zur einer Betriebsübertragung führen, von der Bestimmung des § 203 Abs. 5 HGB erfasst sind, sodass der mit dem eingelegten/



ZUM AUTOR
Ao Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler ist Stb und lehrt am Inst. f. Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen an der WU-Wien

zugewendeten Betrieb im Zusammenhang stehende Firmenwert aktiviert werden kann. Gegen diese Auffassung wird vorgebracht, dass eine Aktivierung des Firmenwerts nur bei Vorliegen einer marktmäßigen Bestätigung zulässig ist, die aber insbesondere in den Fällen reiner Konzernumgründungen (z.B. Verschmelzung von Mutter- und Tochtergesellschaft) mangels Gewährung neuer Anteile gerade nicht gegeben ist. Auch der

Die sofortige Realisation des Buchverlustes kann durch Aktivierung des sog. Umgründungsmehrwertes verhindert werden, wenn der Buchverlust die Folge einer über den Buchwert hinausgehenden Gegenleistung ist.

OGH hat in seinem Urteil vom 23.1.2003, 6 Ob 81/02h diese Frage nicht beantwortet. Er führt zwar aus, dass § 203 Abs. 5 HGB nur bei beglücktem Erwerb eines Betriebes ein Aktivierungswahlrecht einräumt, was im von ihm entschiedenen Sachverhalt auf Grund des Unterbleibens einer Anteilsgewährung aber nach seiner Ansicht nicht der Fall ist, führt aber weiters aus, dass es, wie bereits ausgeführt, umstritten ist, ob auch ohne Gegenleistung ein Firmenwert aktiviert werden darf.

An Stelle des beizulegenden Wertes kann aber auch der Buchwert des übertragenen Vermögens fortgesetzt werden. Hierbei ist zunächst zu unterscheiden, ob sich ein sog. Buchgewinn oder Buchverlust ergibt. Ergibt sich rechnerisch ein Buchgewinn, so gibt es keine weitere Bilanzansatzfrage, es ist nur noch der passivseitige Bilanzausweis des Buchgewinns darzustellen. Ergibt sich allerdings ein Buchverlust, so gibt es für dessen weitere Behandlung grundsätzlich drei Möglichkeiten: Der sich aus der Umgründung er-

gebende Buchverlust kann sofort als solcher „realisiert werden“, d.h. er führt zu einer gänzlichen Eigenkapitalminderung im Jahr der bilanziellen Erfassung der Umgründung. Diese Eigenkapitalreduktion wird zum Teil als (außerordentlicher) Aufwand in der GuV ausgewiesen, denkbar ist jedoch, den Buchverlust als negative Einlage zu sehen und diese direkt mit dem Eigenkapital, insbesondere mit dem Bilanzgewinn, zu verrechnen, sodass gegebenenfalls ein Bilanzverlust entsteht. Diese sofortige Realisation des Buchverlustes kann allerdings durch Aktivierung des sog. Umgründungsmehrwertes verhindert werden, wenn der Buchverlust die Folge einer über den Buchwert des erhaltenen Vermögens hinausgehenden Gegenleistung ist. Als Gegenleistung kommen entsprechend § 202 Abs. 2 Z 2 HGB die Gewährung neuer Anteile, die Gewährung eigener Anteile, der Untergang bestehender Anteile sowie bare Zuzahlungen in Frage. Sollte keine Gegenleistung i.S.d. § 202 Abs. 2 Z 2 HGB vorliegen, so ist nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Aktivierung des Umgründungsmehrwertes nicht zulässig, was mE unverständlich ist. So besteht vor allem aus Gläubigerschutzgründen kein wirklicher Grund, die Aktivierung des Umgründungsmehrwertes vom Vorliegen einer Gegenleistung (insbes. in Form von Anteilsgewährungen) abhängig zu machen, da unabhängig vom Vorliegen einer Gegenleistung das übertragene Vermögen jedenfalls einen positiven Unternehmenswert aufweisen muss, um den Kapitalerhaltungsgrundsätzen zu entsprechen.

Die Höhe der Aktivierung des Umgründungsmehrwertes ist zweifach beschränkt. Zum einen ist sie beschränkt mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtbetrag der Gegenleistung und dem Buchwert des übertragenen Vermögens. Zum anderen ist der Umgründungsmehrwert seinerseits beschränkt mit den stillen Reserven, die in den übertragenen Vermögensgegenständen und Schulden enthalten sind. Sollte daher der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ge-



samtbetrag der Gegenleistung und dem Buchwert des übertragenen Vermögens kleiner sein als der Gesamtbetrag der übertragenen stillen Reserven, so können gar nicht alle stillen Reserven aktiviert werden, was zur Frage führt, welche stillen Reserven dementsprechend im Umgründungswert enthalten sind. Vertreten wird hierzu insbesondere eine aliquote Aktivierung aller stillen Reserven, nach anderer Ansicht besteht seitens des Bilanzierenden ein Wahlrecht, welche stillen Reserven Bestandteil des Umgründungsmehrwertes sind. Sollte umgekehrt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtbetrag der Gegenleistung und dem Buchwert des übertragenen Vermögens größer sein als der Gesamtbetrag der stillen Reserven, kommt es zwar zu einer Verringerung des ursprünglichen Buchverlustes, es verbleibt allerdings noch immer ein Rest-Unterschiedsbetrag. Dieser restliche Unterschiedsbetrag darf nach § 202 Abs 2 Z 3 HGB als Firmenwert angesetzt werden. Eine Aktivierung des Firmen-

werts über den restlichen Unterschiedsbetrag hinaus ist allerdings nicht möglich. Durch Festlegung eines entsprechend hohen Gesamtausgabebetrags der neuen Anteile ist es jedoch manchmal möglich, auch im Falle der Buchwertumgründung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise den beizulegenden Wert zuzüglich des gesamten Firmenwerts zu aktivieren, somit in Wahrheit eine Bilanzierung nach dem Bewertungskonzept des § 202 Abs. 1 HGB vorzunehmen.

Zum Teil wird auch die Auffassung vertreten, neben der Bewertung mit dem beizulegenden Wert oder dem Buchwert könne auch eine Bewertung mit einem um die zukünftige zu erwartende Steuerbelastung (aus insbesondere auf Grund des UmgrStG nicht steuerwirksamen Abschreibungen der stillen Reserven) verringerten Wert vorgenommen werden bzw. ein Ausweis der wirtschaftlich latenten Steuern aus der Differenz zwischen dem handels- und steuerrechtlichen

Entsprechend teilt der Umgründungsmehrwert das Schicksal der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände hinsichtlich Bewertung, planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung sowie Zuschreibung.

Bilanzansatz auf der Passivseite im Rahmen der Rückstellungen. Auf den Umgründungsmehrwert sind die für Vermögensgegenstände und Schulden geltenden Bestimmungen anzuwenden. Daraus wird geschlossen, dass eine getrennte Zuordnung des Umgründungsmehrwertes zu den Posten immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen zu erfolgen hat, wobei alternativ auch der Ansatz des gesamten Umgründungsmehrwertes als eigener Posten und

Aufgliederung in einer Vorkolonne oder im Anlagespiegel des Anhangs zulässig ist. Entsprechend teilt der Umgründungsmehrwert das Schicksal der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände hinsichtlich Bewertung, planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung sowie Zuschreibung. Nachdem eine möglichst genaue Aufgliederung des Umgründungsmehrwertes jedoch im Widerspruch zum Vereinfachungsgedanken des § 202 Abs. 2 Z 2 HGB steht, wird auch ein pauschaler Ansatz des Umgründungsmehrwertes im Anlagevermögen nach dem Überwiegen und eine Abschreibung mit der durchschnittlichen Abschreibungsdauer und -fähigkeit der übernommenen Vermögensgegenstände vertreten. Im Zweifel soll er nach den Materialien zum GesRÄG 1993 unter den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens auszuweisen sein.

Neben der Frage der Bewertung der Vermögensgegenstände ist in wei-

terer Folge noch zu klären, wo im Eigenkapital die Differenzbeträge auszuweisen sind. Auch hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Tausch (up-stream Umgründung), d.h. wird mittels der Umgründung Vermögen einer insbesondere Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft übertragen, so fällt bei der Muttergesellschaft besonders im Falle einer Verschmelzung bzw. verschmelzenden Umwandlung die Beteiligung an der Tochtergesellschaft weg, weshalb der durch diesen Vorgang sich ergebende Eigenkapitalanstieg als (außerordentlicher) Ertrag behandelt werden kann, der über die GuV das Eigenkapital erhöht bzw. bei einem sich ergebenden Eigenkapitalabstieg als außerordentlicher Aufwand den Gewinn und damit das Eigenkapital mindert. Sollte bei einer derartigen up-stream Umgründung die Tochtergesellschaft nicht untergehen, was insbesondere bei Einbringung und Abspaltung der Fall ist, so kann in der Vermögensübertragung eine Art Teilliquidation bzw. Teilvermögensausschüttung gesehen werden, was in beiden Fällen zu einer erfolgswirksamen Realisation des ausgekehrten Vermögens führt. Sollte hingegen eine Einlage (down-stream Umgründung bzw. side-stream Umgründung) stattfinden, so wird die Eigenkapitalerhöhung erfolgsneutral im Ausmaß einer Kapitalerhöhung im Nennkapital und darüber hinaus bzw. bei Unterbleiben einer Kapitalerhöhung ausschließlich in der Kapitalrücklage ausgewiesen. Soweit Übernehmender eine AG oder große GmbH i.S.d. § 221 HGB ist, ist die Kapitalrücklage, sofern eine Nennkapitalerhöhung erfolgt, entsprechend § 130 AktG und § 23 GmbHG gebunden; in allen anderen Fällen liegt eine ungebundene Kapitalrücklage vor.

Bedeutung hat diese Unterscheidung insbesondere hinsichtlich der Frage der Ausschüttbarkeit des durch Umgründung geschaffenen Eigenkapitals. Für den up-stream Fall ergibt sich grundsätzlich keine Beschränkung, wird doch ein Bestandteil des Jahresüberschusses ausgeschüttbar. Zu bedenken ist allerdings, dass es sich



Begrenzt wird die Ausschüttbarkeit allerdings durch die Regelung des § 235 Z3 HGB, der für bestimmte Fälle des Entstehens bzw. Erhöhens einer ungebundenen Kapitalrücklage eine Ausschüttungssperre normiert.

bei dem ausschüttbaren Gewinn um einen noch nicht versteuerten handelt, weshalb in diesem Fall die Bildung einer Steuerrückstellung einhellig gefordert wird. Auch wird die analoge Anwendung der Ausschüttungssperre für derartige Gewinne vertreten. Sollte es sich hingegen um eine Einlage handeln, ist eine Ausschüttung, so die Einlage zu einer Erhöhung des Nennkapitals oder einer gebundenen Kapitalrücklage führt, abgesehen von der Rückzahlung im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung nicht möglich. Sollte umgründungsbedingt allerdings eine ungebundene Kapitalrücklage entstehen, so ist diese grundsätzlich auflösbar und ausschüttbar. Begrenzt wird die Ausschüttbarkeit allerdings durch

die Regelung des § 235 Z 3 HGB, der für bestimmte Fälle des Entstehens bzw. Erhöhens einer ungebundenen Kapitalrücklage eine Ausschüttungssperre normiert. Voraussetzung für das Vorliegen einer Ausschüttungssperre ist nach dem Wortlaut des § 235 Z 3 HGB die Bewertung der Einlage mit dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Abs. 2 Z 1 HGB. Dieser in sich widersprüchliche Verweis wurde vom OGH im Urteil vom 11.9.2003 6 Ob 103/03w dahingehend ausgelegt, dass der Verweis auf § 202 Abs. 2 Z 1 HGB wegzulassen sei. Dementsprechend verbleibt als Tatbestandselement die Bewertung des durch Umgründung erhaltenen Vermögens mit dem beizulegenden Wert, wobei der OGH insoweit einen

Schritt weiter gegangen ist und auch Fälle, in denen es wegen der Buchwertumgründung zu einer Rücklagenbildung gekommen ist, unter den Anwendungsbereich des § 235 Z 3 HGB subsumiert. Dies würde bedeuten, dass alle umgründungsbedingten Rücklagen von der Ausschüttungssperre erfasst sein sollen, was aber gerade nicht im Einklang mit dem vom OGH eigens zitierten Bericht des Justizausschusses steht. Dieser Ausschussbericht stellt nämlich gerade auf die „Neubewertung“ des übernommenen Vermögens ab, worunter me nur die Bewertung mit dem beizulegenden Wert gemeint ist. Dementsprechend einschränkend verstehe ich auch die Aussagen des OGH, nämlich dass es dann zu einer Ausschüttungssperre kommen soll, wenn trotz Buchwertumgründung auf Grund Festlegung eines über den Betrag der Kapitalerhöhung hinausgehenden Gesamtbetrags der Gegenleistung eine Kapitalrücklage zu bilden ist. Diese kann dann nämlich der Höhe nach jenem Wert entsprechen,

der auch bei Bilanzierung mit dem beizulegenden Wert besteht.

2. Bewertung beim Übertragenden

Beim Übertragenden führt die Übertragung von Vermögen wirtschaftlich zunächst zu einem Vermögensabgang, der zeitgleich, soweit Anteile gewährt werden, auf Grund der Gewährung von Anteilen wiederum ausgeglichen wird, sodass bei wertmäßiger Äquivalenz von Vermögensabgang und Gegenleistung wirtschaftlich keine Veränderung in der Höhe des Vermögensbestandes und damit des Eigenkapitals eingetreten ist. Nichts desto trotz ergeben sich in einem solchen Fall Auswirkungen auf die Höhe des bilanzierten Eigenkapitals, da nach überwiegender Ansicht die als Gegenleistung gewährten Anteile mit dem beizulegenden Wert oder dem Buchwert bewertet werden können. Dementsprechend kommt es auf Grund des der Umgründung insoweit zu Grunde liegenden Tauschgedankens zu einer erfolgswirksamen Erhöhung des Eigenkapitals, wenn der Übertragende die als Gegenleistung erhaltenen Anteile nicht mit dem Buchwert des abgegangenen Vermögens bewertet, sondern mit dem beizulegenden Wert. Die Bewertung beim Übertragenden ist unabhängig von der des Übernehmenden, es können somit beide, bloß einer oder keiner den beizulegenden Wert bzw. den Buchwert ansetzen.

Nicht jede Übertragung von Vermögen führt aber auch zu einer Gewährung von Anteilen als Gegenleistung für die Hingabe des Vermögens. Für die Nichtgewährung einer Gegenleistung gibt es zwei Gründe. Zum einen unterbleibt die Anteilsgewährung deshalb, weil der Übertragende bereits zu 100% unmittelbar oder mittelbar an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt ist. Es liegt in einem solchen Fall wie oben bei der Einlage gegen Anteilsgewährung eine down-stream Einlage vor, die zu einer Erhöhung des Wertes der bereits bestehenden Beteiligung führt. Der Wert der Einlage ist wie bei jeder anderen (Groß-)Muttereinlage auf den Buchwert der bisherigen Beteiligung zu aktivieren, wobei auch in diesem Fall § 202 HGB analog angewen-

det werden kann, die bestehende Beteiligung daher um den beizulegenden Wert oder den Buchwert des übertragenen Vermögens erhöht werden kann. Der andere Grund ist, dass der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auch an der übernehmenden Gesellschaft (un)mittelbar beteiligt ist und auf Grund dieser Beteiligungsidentität auf eine Anteilsgewährung an die übertragende Gesellschaft verzichtet wird (side-stream Umgründung) oder dass die übernehmende Gesellschaft selbst (un)mittelbar an der übertragenden Gesellschaft beteiligt ist (up-stream Umgründung). In diesen letztgenannten Fällen der side-stream und up-stream Umgründung kommt es bei der übertragenden Gesellschaft zu einer wirtschaftlichen Eigenkapitalverminderung, die nicht durch Anteilserhöhung ausgeglichen wird, sodass eine endgültige Vermögens- und damit Eigenkapitalverminderung vorliegt, die auf Grund ihrer gesellschaftsrechtlichen Ursache den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr erfüllt. Soweit das übertragene Vermögen einen positiven Buchwert aufweist, entsteht ein Buchverlust, soweit das übertragene Vermögen einen negativen Buchwert aufweist, entsteht ein Buchgewinn.

3. Bewertung beim Gesellschafter des Übertragenden

Bei einzelnen Umgründungen kommt es neben bilanziellen Auswirkungen beim Übernehmenden und Übertragenden auch zu bilanziellen Auswirkungen beim Gesellschafter des Übertragenden. Dies ist typisch z.B. für die Verschmelzung zwischen Schwestergesellschaften und für Spaltungsvorgänge. Auch für den Gesellschafter fehlt es, genauso wie für den Übertragenden, an expliziten Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung neuer, als Gegenleistung für die Umgründung erhaltener Anteile. Auch für diesen wird in der Literatur aber die Auffassung vertreten, dass eine Bewertung der Gegenleistung, abgesehen von der Bewertung mit dem bisherigen Buchwert, mit dem beizulegenden Wert zulässig ist. Begründet werden kann dies mit dem auf Gesellschafterebene wirtschaftlich stattfindenden Anteilstausch.

Ein unmoralisches Angebot?

Praxis Stock Option-Modelle als erfolgsabhängige Entlohnung von Führungskräften sind mit der New Economy auch in Österreich in Mode gekommen. Durch die Beteiligung des Managements am Unternehmenswert soll die größtmögliche Motivation zur Erhöhung des Shareholder Value erzielt werden. Von Emilie Janeba-Hirtl



ZUR AUTORIN
Emilie Janeba-Hirtl ist WP und Stb
emilie.janeba-hirtl@kpmg.at

Unter Venture Capital wird intelligentes Risikokapital auf Zeit verstanden. Venture Capital-Investoren beteiligen sich an innovativen Unternehmen, um nach einer Beteiligungsdauer von meist drei bis sieben Jahren wieder auszusteigen. In diesem Zeitraum soll der Unternehmenswert so stark steigen, dass der Venture Capital Investor beim Exit, der idealerweise über die Börse erfolgt (IPO), einen Verkaufserlös erzielt, der seinen Renditeerwartungen i.H.v. 30 Prozent p.a. aufwärts entspricht. Start-up-Unternehmen der New Economy, die über ein enormes Wachstumspotenzial verfügen, sind die Lieblingszielgruppen der Risikokapitalgeber. Diese Targetunternehmen verfügen über innovative Geschäftsideen, die einen Technologievorsprung versprechen, der dem Unternehmen eine Marktführerschaft verschafft. Der Jungunternehmer bzw. Erfinder muss jedoch für diese Zeit frei gespielt werden, um sich voll der Entwicklung und Ausgestaltung der innovativen Idee widmen und als Erster am Markt sein zu können. Daher bedarf es eines professionellen und erfahrenen Managements, auch um das Unternehmen in Bezug auf Organisation, Marketing, Rechnungswesen usw. für den Markteintritt fit zu machen.

Solche Managerqualitäten sind nicht billig. Der finanzierende Risikokapitalgeber will aber die Fixkosten in der Start-up-Phase gering halten. Eine Beteiligung des Managements am Unternehmenserfolg bietet in diesem Fall die Möglichkeit, bereits mit einem niedrigeren Grundlohn qualifizierte Manager zu akquirieren. Der Manager profitiert von der Steigerung des Unternehmenswertes, sodass davon auszugehen ist,

dass er eine am Shareholder Value orientierte Geschäftspolitik verwirklichen und seine Entscheidungen mit dem Ziel der beständigen Unternehmenswertsteigerung treffen wird.

Stock Option-Modelle drängen sich in dieser Situation auf. Sie räumen dem Manager das Recht ein, Aktien an dem Unternehmen zu einem im Voraus bestimmten Preis zu erwerben. Dieser Strike Price liegt deutlich unter dem marktüblichen Preis, in manchen Fällen sind die Aktien überhaupt kostenlos. Durch die Einräumung von Stock Options partizipiert der Manager am selbst geschaffenen Unternehmenserfolg. Aus Sicht der Begünstigten stellen Stock Options also eine Entgeltkomponente dar. Für das Unternehmen führen sie zu einer Flexibilisierung der Personalkosten. Überdies bringen sie eine stärkere Bindung an das Unternehmen.

Was jedoch passieren kann, wenn die Grundsätze verantwortungsvollen Wirtschaftens außer Kraft gesetzt werden und das Management selbst zum spekulativen Mitspieler auf den Kapitalmärkten wird, indem es das ihm anvertraute Unternehmen konsequent in den Dienst kurzfristiger Kurssteigerungen stellt, hat man an zahlreichen Beispielen der jüngsten Vergangenheit gesehen. Diese Exit-Ökonomie, die durch die Spielregeln des Venture Capitals ermöglicht und durch die Aktienprogramme gefördert worden war, hatte 2001 zum Niedergang der gesamten dot.com-Branche geführt. Die Wirtschaft erholt sich langsam von dieser Spekulationsblase. Hier wird der Ruf nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit Ethik in der Wirtschaft laut, was aber

den Rahmen dieses Artikels sprengen würde. Jedenfalls wird es ein Mindestmaß an Moralbewusstsein geben müssen, denn eine Lösung kann nicht allein in strengeren Kontrollvorschriften und der Einführung einer Corporate Governance gefunden werden.

Das durchaus sinnvolle Angebot einer Unternehmensbeteiligung als Motivation für das Management soll nicht durch die Verantwortungslosigkeit einiger weniger als Angebot zum unmoralischen Handeln verstanden werden. Der Ausbau dieses Instruments zur Start-up- und M&A-Finanzierung ist sinnvoll und soll unterstützt werden, was aber eine Änderung der derzeitigen steuerlichen Behandlung erfordert.

Bestehende steuerliche Rahmenbedingungen

Zur Förderung von Mitarbeiterbeteiligungs- und Stock Option-Programmen wurde im Rahmen des Kapitalmarktförderungs-Gesetzes (KMOG) 2001 eine Steuerbegünstigung für nicht übertragbare Stock Options eingeführt. Die Bestimmung sieht eine Steuerbefreiung für den Vorteil aus der Ausübung der Option vor, diese ist betragsmäßig mehrfach beschränkt: Zum einen ist die Begünstigung nur auf Beteiligungen bis zu einem Wert von 36.400 Euro anwendbar, der steigende Betrag unterliegt der vollen Besteuerung. Darüber hinaus ist zwischen dem Vorteil aus der verbilligten Ausgabe der Stock Options einerseits und der Wertsteigerung der Anteile in den Folgejahren andererseits zu unterscheiden. Der Vorteil, der aus der verbilligten Ausgabe der Optionen resultiert, ist ganz aus der Steuerbefreiung ausgenommen. Der „steuerbegünstigte Vorteil“ aus der Wertsteigerung ist nur



Stock Option-Programme stellen ein sinnvolles Instrument der Führungskräfteentlohnung dar. Sie werden künftig durch die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an Bedeutung zunehmen.

im Ausmaß von zehn Prozent für jedes nach der Gewährung abgelaufene Kalenderjahr steuerbefreit und mit max. 50 Prozent (nach fünf Jahren) gedeckelt.

Steuerrealisierungszeitpunkt

Die „Begünstigung“ ist dadurch interessant, dass sie eine teilweise Steuerstundung bis zur Veräußerung der Aktien vorsieht. Ist die Option übertragbar gestaltet, greift die Steuerbefreiung und -stundung nicht. Die Besteuerung hat zum vollen Steuersatz und bereits zum Zeitpunkt der Einräumung zu erfolgen. Zwei Varianten sind vorstellbar:

- Die Option kann früh in der Unternehmensentwicklung eingeräumt werden. In diesem Fall liegt ihr eine niedrige Unternehmensbewertung zugrunde, weshalb sich ein geringerer zu versteuernder Vorteil ergibt. Die Steuerschuld tritt sofort ein, obwohl zu diesem Zeitpunkt mangels Ausübung der Option und Verkauf der Aktien noch keine entsprechende Liquidität vorliegt.
- Alternativ kann eine Option vorerst nur zugesagt und erst in einem spä-

teren Zeitpunkt nach Ablauf einer Wartezeit, der so genannten „vesting-period“, ausgeübt werden. Damit kann die Besteuerung, unter bestimmten Bedingungen auf maximal sieben Jahre hinausgeschoben werden, wobei dann aber idR die nötige Liquidität durch die Realisierung vorhanden ist. Der Unternehmenswert ist jedoch bis zu diesem Zeitpunkt i.d.R. stark gestiegen, was eine höhere Steuerbemessungsgrundlage zur Folge hat.

Steuerliche Benachteiligung

Vergleicht man die Besteuerung von Stock Options mit der „normalen“ Gehaltsbesteuerung, so zeigt sich eine nicht zu begründende steuerliche Benachteiligung: Der Vorteil aus der verbilligten Ausgabe der Option unterliegt als „Vorteil aus dem Dienstverhältnis“ der vollen Lohnsteuer. Würde an Stelle der Beteiligung das laufende Gehalt erhöht, wirkt sich das auf ein höheres 13. und 14. Gehalt aus, was durch den Steuersatz von sechs Prozent zu einer geringeren Gesamtsteuerbelastung führt.

Ebenso zeigt sich eine Benachteiligung im Vergleich zur direkten Unternehmensbeteiligung. In beiden Fällen ergibt sich der zu versteuernde Vorteil beim Verkauf bzw. bei Ausübung der Option aus den über die Jahre kumulierten Gewinnen. Die direkte Beteiligung unterliegt bei der Veräußerung der Begünstigung des halben Durchschnittssteuersatzes, hingegen ist die Optionsausübung mit dem vollen progressiven Steuersatz zu versteuern.

Im Sinne einer gerechten Besteuerung besteht hier Handlungsbedarf. Der Vorteil aus der verbilligten Ausgabe der Option sollte für die Berechnung des begünstigten Jahressechstels entsprechend herausgezogen werden. Der Gewinn aus den in den Folgejahren eintretenden Wertsteigerungen sollte wie eine Beteiligungsveräußerung nur dem Halbesteuersatz unterliegen. Die derzeitigen bestehenden „Begünstigungen“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 b) und c) können dem nicht Rechnung tragen. Von einer steuerlichen Förderung im Sinne des EU-Risikokapital-Aktionsplan (RCAP), der ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene zur Förderung der europäischen Risikokapitalmärkte vorsieht, kann nicht gesprochen werden.

Resümee

Stock Option-Programme stellen ein sinnvolles Instrument der Führungskräfteentlohnung dar. Sie werden künftig durch die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an Bedeutung zunehmen. Vollkommen ungenügend sind in Österreich die steuerlichen Rahmenbedingungen, da sie echte Verhinderungsbestimmungen darstellen. Eine Wirtschaft ist so gut wie ihre Unternehmen, und die Unternehmen sind so gut wie ihre Manager. Ein „Brain drain“ (Abwanderungsgefahr) der besten Manager kann für niemanden von Interesse sein. Vielmehr sollten Stock Options als weiteres Instrument genutzt werden um die langsam in Schwung kommende Wirtschaft mit den einmaligen Zukunftschancen, die die Neugründung von Europa bietet, zu unterstützen. Stock Options sind für verantwortungsbewusste Manager kein unmoralisches Angebot, sondern eine Herausforderung an die Moral.

Das Nachschlagewerk zur Vermögensweitergabe



Neu!

Weninger, Vermögen richtig weitergeben

Der praktische Aufbau dieses Ratgebers und die leicht verständlichen Inhalte bieten dem Leser nicht nur eine wertvolle Unterstützung bei der Frage, wie er sein Vermögen weitergeben soll, sondern auch wann der richtige Zeitpunkt für die Vermögensweitergabe gekommen ist. Neben dem Vererben widmet sich der Autor auch ausführlich anderen Formen der Vermögensweitergabe wie Schenkung, Nachfolge in (Familien)-Unternehmen, Immobilienweitergabe und Besonderheiten der Vermögensweitergabe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Zahlreiche Beispiele und Anregungen für

servicenetzwerk

Die Kolleginnen und Kollegen der **ÖGWT**
Das Service-Netzwerk

Verdiente Mitglieder

Der neue Vorstand, das neue Präsidium und
die neuen Ehrenträger





Altpräsident Franz Burkert und Berthold Leonard bei der Verkündigung des Wahlergebnisses

Gute Wahl

Generalversammlung. Klaus Hübner zum sechsten Mal als ÖGWT-Präsident wieder gewählt

„Wir sind das Servicenetzwerk“, unter diesem Slogan stand am 7. Dezember 2005 einmal öfter die Generalversammlung der ÖGWT im Wiener Marriott Hotel. „Und genau das Festhalten an diesem Servicekonzept haben die Kolleginnen und Kollegen bei den Kammerwahlen 2005 auch honoriert“, formulierte es der mit 97,5 Prozent (nur eine Enthaltung) wieder gewählte ÖGWT-Präsident Klaus Hübner. Ein Ansporn, sei das für die ÖGWT, sich in diese Richtung noch weiter zu entwickeln. Voller Dynamik und Energie führte der altbewährte und frisch gebackene Präsident Hübner die Teilnehmer mit einem kleinen Streifzug zurück zu vergangenen Aktivitäten im Jahr 2005 – und stellte auch gleich neue Projek-

te und Visionen für das Jahr 2006 vor: Service – Qualität – Fairness – und eine wirkungsvolle Vertretung der Mitgliederinteressen – das sind auch weiterhin die Ziele der ÖGWT.

Ein neues Servicepaket soll in Zukunft darauf abzielen, alle ÖGWT-Mitglieder noch besser zu betreuen und ihre Bedürfnisse immer wieder zu hinterfragen.

Ein weiteres großes Anliegen ist dem ÖGWT-Präsidenten Klaus Hübner, eine möglichst akzeptable Lösung für die aktuelle Frage – die Zusammenführung der Buchhalterberufe – zu finden, den freien Beruf hoch zu halten und sich mit aller Kraft für die Interessen und Bedürfnisse aller Berufsgruppen einzusetzen. Für „unsachliche Polemik und Angst schüren“ soll, so der frisch gewählte Präsident, kein Platz sein. Hübner: „Wir müssen den Kolleginnen und Kollegen noch besser zuhören, wir müssen wissen, was sie bewegt und was sie in ihrem Berufsalltag brauchen, nur so können wir uns letzten Endes richtig für unsere Mitglieder einsetzen.“



Altpräsident Franz Burkert und Berthold Leonard bei der Auszählung der Wahlzettel am 7. Dezember 2005

Der neue Vorstand

Generalversammlung. Auf Basis der neu beschlossenen ÖGWT-Statuten wurde auch der neue Vorstand gewählt, der bei seiner Zusammensetzung in den Ländern auch Rücksicht auf Region, Berufsgruppe und Alter nimmt. Diesem neuen Vorstand gehören folgende Kolleginnen und Kollegen an:

Klaus Hübner (Präsident)
Sabine Kosterski
(Generalsekretärin)

Möstl, Karl Wascher
(Landesleiter)

Vorstand Burgenland
Georg Demeter (Landesleiter), Johann Vlasich

Vorstand Tirol
Klaus Hilber, Kurt Jenewein, Dietmar Nöckl, Alois Pircher, Richard Rubatscher, Helmut Schuchter, Josef Sporer (Landesleiter), Brigitta Zollner

Vorstand Kärnten
Peter Baumgartner
Maria Haar-Dorningner (Landesleiterin), Peter Katschnig

Vorstand Vorarlberg
Judith Fink, Manfred Rümmele (Landesleiter)

Vorstand NÖ
Rupert Daxböck, Werner Frühwirt, Karl Heissenberger, Maria Kwasnitzka, Ulrike Pilsbacher
Erich Schreiner, Stefan Steiger, Werner Steinwendner, Eberhard Wobisch (Landesleiter)

Vorstand Wien
Peter Bartos, Karl Bruckner, Hubert Fuchs, Heinz Harb, Günther Hackl, Herbert Houf Paul Kainz, Thomas Kerpert, Waltraud Mäder-Jaksch (Landesleiterin), Gerhard Marterbauer, Walter Mika, Johannes Mörtl, Eva Pernt, Thomas Schaffer, Beatrix Schodl-Lechner, Karl Scholich, Manfred Wildgatsch

Vorstand OÖ
Bernhard Ditachmair, Monika Kastenhofer, Gerald Kreft, Werner Lechner, Ernestine Lumpner-Wiesinger, Gerd-Dieter Mirtl (Landesleiter), Verena Trenkwalder, Johann Wiedlroither

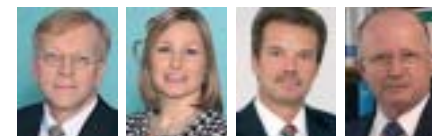
Auch das Redaktionskomitee der ÖGWT-Zeitschrift persaldo wurde erweitert:
Eva Adlbauer wird über die Situation der Berufsanwärter berichten, Franz Ebletzbichler wird die SBH-Seite unterstützen und Monika Seywald und Beatrix Schodl-Pecina werden Inputs für die neuen Ausgaben von persaldo geben.

Vorstand Salzburg
Franz Bauer, Wolfgang Daurer, Johannes Eisl, Johannes Pira (Landesleiter), Gerhard Reichl, Astrid Wimmer

Vorstand Steiermark
Michaela Christiner, Florian Fuchs, Gerhard Gaedke, Paul Haase, Friedrich



oben: Kwasnitzka, Wobisch, Hübner, Mäder-Jaksch und Bruckner; unten: Gaedke, Trenkwalder, Pira, Haase



Das neue Präsidium

ÖGWT Das neue Leitungsorgan

Mit einigem Stolz präsentierte Kollege Eberhard Wobisch die neuen Statuten der ÖGWT. Eine wesentliche Neuerung dieser Statuten ist das neue, neunköpfige Leitungsorgan der ÖGWT – das Präsidium. Dieses schlagkräftige Präsidium setzt sich aus folgenden Branchengrößen zusammen: Karl Bruckner, Gerhard Gaedke, Paul Haase, Klaus Hübner, Maria Kwasnitzka, Waltraud Mäder-Jaksch, Johannes Pira, Verena Trenkwalder und Eberhard Wobisch

Neue ÖGWT-Ehrenmitglieder

Generalversammlung, Ehrung von Herneth und Leonhard

Im Rahmen der Generalversammlung würdigte Präsident Hübner die jahrzehntelangen außerordentlichen Verdienste der beiden Vorstandsmitglieder Roland Herneth und Berthold Leonard in einer Laudatio. Die beiden wurden in den Kreis der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten der ÖGWT aufgenommen.



Neues Ehrenmitglied: Berthold Leonard

Wer in der Branche kennt sie nicht, die ÖGWT-Mitarbeiter-schulung in Oberlaa? Berthold Leonard ist der Kollege, der die Fäden hinter den Kulissen zieht. Er leitet das



Organisationsteam der größten Veranstaltung unseres Berufsstandes schon seit über 25 Jahren, die jährlich von rund 4000 Teilnehmern besucht wird. In der ÖGWT war er 25 Jahre lang ein gewissenhafter Schriftführer. Wir gratulieren sehr herzlich und freuen uns auch weiterhin über die tatkräftige und wichtige Unterstützung. Herzlichen Glückwunsch!

Neuer Ehrenpräsident: Roland Herneth

Der Gedanke, sich für die Gemeinschaft zu engagieren, zieht sich wie ein roter Faden durch das Leben von Roland Herneth. Bereits während seines Wirtschaftsstudiums an der Hochschule für Welthandel in Wien setzte er sich für die internationale Studentenaustauschorganisation und für die Österreichische Hochschüler-schaft ein. So war es auch kein Zufall, dass er in der Kammer unzählige Funktionen (Vizepräsident, Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer, Präsident der Landesstelle Wien) bekleidete, sich in der ÖGWT als langjähriger Vizepräsident engagierte, ebenso in der CFE und in der Bundeskonferenz für Freie Berufe. Mit seinem Einsatz wird er anderen ein Vorbild bleiben und ein Ansporn sein, sich selbst für den Berufsstand zu engagieren. Die Ernennung zum ÖGWT-Ehrenpräsidenten ist nur ein kleiner Beweis für die Wertschätzung der Kollegenschaft. Herzlichen Glückwunsch!

Management by Wirtschaftsmediation

Beratertag Aus dem Mediationsgedanken entstand eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe Ubit. Von Margareta Miel

Am 7. November fand im ORF-Zentrum der Österreichische Beratertag 2005 zum Thema „Management by Wirtschaftsmediation“ statt. Ziel war es, Wirtschaftsmediation als Methode der Konfliktlösung in allen Facetten vorzustellen. Die Zielgruppe: Berater, die selbst nicht Mediatoren sind und so als Vervielfacher wirken sollen – und natürlich Unternehmer selbst.

Anfang des vergangenen Jahres entstand die Idee, den Beratertag 2005 der Wirtschaftsmediation zu widmen. Obwohl die WKO mit ihrer Mitgliederzahl unsere Kammer natürlich weit übersteigt, gelang es, die Interessen der WM-Mediatoren zu wahren und durchzusetzen. Dies verdanken wir insbesondere Michael Kowarik, der das Konzept- und Kreativitätsteam zum Beratertag leitete, wie auch Udo Stalzer und Karl Heissenberger, die im Hintergrund in der Sache der Wirtschaftstreuhänder unterwegs waren. Am 7. November konnten rund 650 Zuhörer im „Dancing Stars-Studio“ des ORF Referate von Vortragenden wie Maximilian Gege (Mitglied des Club of Rome), Dr. Helmut Pechlaner, Bernd Wittschier (Mediator aus Deutschland), Ulla Gläßer, LL.M. (Rechtsanwältin und Mediatorin), Peter Rabl und Dr. Emil Brix (Botschafter) genießen. Eines der Highlights war der Vortrag von Eberhard Wobisch zum Thema Konfliktkosten und Konfliktprävention, der begeistert aufgenommen wurde. Fachkundig moderiert wurde die Veranstaltung von Peter Resetarits.

Michael Kowarik und Christa Zuberbühler waren zwischen den Programmpunkten damit beschäftigt, Fragen und Meinungen der Zuhörer entgegen zu nehmen und zu beantworten. Der Beratertag wurde von unserer Seite natürlich auch für Werbezwecke genutzt. Es wurde exklusiv für den Beratertag eine „Aktion Wirtschaftsmediation“ kreiert, in deren Rahmen Gutscheine für Mediationssitzungen an Interessierte verteilt wurden. Wir hoffen, dass diese Gutscheine auch zahlreich eingelöst werden. Fazit: Der Beratertag war ein voller Erfolg, da Informationen verteilt und viele Kontakte geknüpft werden konnten.

Informationen und Fotos finden Sie im Internet: www.beratertag.at.
Informationen zur Gutscheinkarte: www.gwm.or.at.



Relevante Neuerungen

Fachtagung. 23. Linzer Steuerfachtag im November 2005.

Der erste Schwerpunkt war eine Abhandlung über das neue Unternehmensstrafrecht. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und die Änderungen im Finanzstrafrecht bringen auch für unseren Berufsstand relevante Neuerungen. Es ergibt sich eine verstärkte Notwendigkeit der präventiven strafrechtlichen Beratung, da ein entsprechendes Risikomanagement eingerichtet werden sollte. Dazu gehören die Erstellung von Compliance-Regelungen, Dokumentationssystemen und Risikoeinschätzungen bei steuerrechtlichen Gestaltungen.

In dem Beitrag Highlights aus der BAO ging Christoph Ritz (BMF), hinsichtlich der Abänderung von Bescheiden gemäß § 295a BAO auf Beispiele zu rückwirkenden Ereignissen ein. So kommen u.a. die Entrichtung von Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Entrichtung anzurechnender ausländischer Abgaben, eine nachträgliche Besteuerung im Ausland, ein Ersatz von Aufwendungen i.S.d. § 34 EStG, Veräußerungs-, Aufgabegewinne- und Spekulationsgeschäfte, die Anfechtung von Rechtsgeschäften und die Nachzahlung von Pensionen in Betracht. Strittig ist, ob Bilanzberichtigungen, Bilanzänderungen oder die nachträgliche Einstufung als Liebhaberei ebenfalls als rückwirkende Ereignisse anzusehen sind.

Zuletzt berichtete Ritz über den Entwurf einer Verordnung zu § 236 BAO (Vertrauensschutz). Demnach soll eine sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung dann vorliegen, wenn die Geltendmachung des Abgabenspruchs von Rechtsauslegungen des VfGH oder VwGH abweicht, wenn die betreffende Rechtsprechung im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabepflicht auslösenden Sachverhaltes bestanden hat oder wenn die Geltendmachung des Abgabenspruchs im Widerspruch zu nicht offensichtlich unrichtigen Rechtsauslegungen steht, die dem Abgabepflichtigen gegenüber von der für ihn zuständigen Abgabenbehörde erster Instanz geäußert wurden oder als Auslegungsbehelf vom BMF im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht werden. Somit sollen auch Erlässe wieder in den Vertrauensschutz inkludiert werden.

Persönlich gefragt



Interview. Karl Wascher, LANDESLEITER Steiermark

Bei der Generalversammlung 2005 wurden Sie zum Landesleiter der Steiermark gewählt. Warum haben Sie die ÖGWT als Ihre Fraktionsheimat gewählt?

Wascher: Weil die ÖGWT als Service-Fraktion am meisten für unseren Berufsstand tut. Nur gemeinsam sind wir schlagkräftig.

Welche ÖGWT-Aktivitäten planen Sie in Ihrem Bundesland?

Im Sinne meiner Vorgänger Heidinger und Gaedke möchte ich weiter für eine Aus- und Fortbildung der Kollegenschaft sorgen.

Warum engagieren Sie sich in der Kammerpolitik?

Da unser Berufsstand vom Stimm-potenzial für die Politiker beinahe uninteressant ist, müssen wir unsere Anliegen gemeinsam über unsere Ständesvertretung den Volksvertretern verständlich machen. Allein durch ein „kritisches Zusehen“ wird dieses Vorhaben nicht gelingen.

Was würden Sie am Wirtschafts- und Finanzrecht sofort ändern, wenn Sie die Kompetenz hätten?

Die Entlastung der KMU's und Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Warum haben Sie den Beruf des Wirtschaftstreuhänders ergriffen?

Nachdem ich als Finanzbeamter acht Jahre in der Steiermark und in Kärnten die Stb-BA in selbst veranstalteten Seminaren auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet habe, bin ich 1989 zur Auffassung gekommen, diesen Beruf auch selbst ergreifen zu müssen. Diese Entscheidung hat sich für mich bis heute als richtig erwiesen.

Sind Sie eher in der Wirtschaftsprüfung oder in der Steuerberatung tätig?

Ich bin im überwiegenden Ausmaß in der Steuerberatung tätig.



Was macht Ihnen an Ihrem Beruf Freude?

Es fasziniert mich die Möglichkeit, meinen Klienten wirtschaftlich und steuerlich Hilfestellung zu bieten. Was bereitet Ihnen Ärger oder Sorgen?

Fehlende Durchführungserlässe für unausgereifte Gesetze.

Welche Ziele haben Sie für Ihre weitere berufliche Laufbahn?

Mehr Zeit (auch privat) für den Klienten zu haben.

Welchen Beruf hätten Sie gewählt, wenn Sie nicht Wirtschaftstreuhänder geworden wären?

Wahrscheinlich einen anderen rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf.

Welche Menschen sind die wichtigsten in Ihrem Leben?

Meine Partnerin und ihre/meine Kinder.

Welche Menschen bewundern Sie am meisten?

Konstruktive Scharfdenker.

Welche Eigenschaften gefallen Ihnen an anderen am besten?

Toleranz, Humor, Zielstrebigkeit.

Wie finden Sie den Ausgleich?

Jedwede Tätigkeit in meinem Forstbetrieb. Die Freizeit mit meiner Partnerin zu verbringen.

Was machen Sie in Ihrer Freizeit?

Die Natur als Forstmann und Jäger zu beobachten. Essen und Trinken in geselliger Runde.

Was essen/trinken Sie am liebsten?

Es gibt nichts Besseres, als eine gut zubereitete Speise (insbesondere bodenständige einfache Gerichte).

Haben Sie ein Lieblingsbuch/Lieblingmusik?

Sachbücher über Wild und die Rückgewinnung seines Lebensraumes, Ludwig Hirsch bzw. Reinhard Mey.

Ihr größter Traum?

Die Erkenntnis der Menschheit, dass sie mit der Natur im Einklang leben muss, um selbst überleben zu können.

Tausend Mal besser

Honorargestaltung. Klienten verbinden mehr Zeit nicht mehr unbedingt mit mehr Wert, sie sind preissensibler geworden.
Von Gunther Hübner



ZUM AUTOR
WP/StB Gunther Hübner ist ausgebildeter Wirtschaftsmediator und Coach
hig@huebner.at

Eines ist klar: Klienten wollen nicht für die Arbeitsstunden bezahlen, die der Steuerberater investiert – sie sind eher bereit, Beratungsergebnisse zu honorieren. In Zeiten zunehmenden Wettbewerbs bietet eine aktive Auseinandersetzung zwischen Steuerberater und Klienten in der Frage der Honorarhöhe deswegen auch einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Mitbewerbern.

Stichwort Zeitverrechnung. Hier zeigt sich, dass Klient und Steuerberater gegensätzliche Interessen haben: Der Klient möchte korrekte und effiziente Arbeit, gute Ideen sowie aktive Beratung haben. Was will dagegen der Steuerberater? Er möchte seinen Zeitaufwand verrechnen. Je stärker der Steuerberater aber die Verrechnung nach Stunden als Rechtfertigung für die Honorarhöhe heranzieht, desto kritischer wird der Klient und hinterfragt sie. Eines zeigt nämlich die Erfahrung: Klienten verbinden „mehr Zeit“ nicht automatisch mit „mehr Wert“. Die Verrechnung nach Zeit hat zweifellos den Vorteil, das Risiko auf den Klienten zu übertragen. Für den Steuerberater ist dies ziemlich komfortabel. Dieser Vorteil ist aber relativ klein verglichen mit den Chancen, die sich bieten, wenn Steuerberater ihren Klienten dieses Risiko durch eine feste Honorarvereinbarung im Vorhinein abnehmen. Klienten sind sogar in der Regel bereit, ein höheres Honorar zu akzeptieren, wenn sie die Sicherheit ha-

ben, dass eine bestimmte Leistung ein vorab vereinbartes Honorar keinesfalls überschreiten wird. Das ist zum Beispiel auch der Grund, warum bei einem Bankkredit der feste Zinssatz immer höher ist als der variable. Zur festen Honorarvereinbarung im Vorhinein gehört in jedem Fall ein strukturiertes Dienstleistungsangebot. Damit weiß der Klient genau, was die Dienstleistung umfasst. Und was nicht. Ohne klar strukturiertes Dienstleistungsangebot gleicht ein Fixhonorar einem russischen Roulette.

Eine ernst gemeinte Klientenorientierung schließt eine Verrechnung nach Zeit eigentlich aus. Aus Sicht des Klienten wird das Risiko auf ihn übertragen, ist ungerecht und lässt ihn in Hinblick auf die Kosten im Ungewissen. Steigende Unzufriedenheit ist die Folge. Dies ist einer der Gründe warum heute so viele Klienten ihren Steuerberater wechseln wie nie zuvor.

Aber wie soll der Steuerberater mit unvorhergesehenen Zusatzleistungen umgehen? Dafür bieten sich die Instrumente „Zusatzauftrag“ und „Änderungsauftrag“ an. Gleichzeitig kann dies sogar zu positiven Effekten für die Kanzlei führen. Der Grund dafür liegt darin, dass in der Honorarvereinbarung üblicherweise die Standarddienstleistungen definiert sind, die sich preislich am unteren Ende der Angebotspalette befinden. Zusatz- und Änderungsaufträge hingegen sind meist im mittleren oder im oberen Bereich des Preissegments angesiedelt. Sie bieten daher einen guten Ansatzpunkt für die Wertverrechnung.

Steuerberater sollten jeweils im Einzelfall entscheiden, ob die zusätzlichen Arbeiten ein weiteres Honorar rechtfertigen oder nicht. Schließlich gibt es keine exakte Regel dafür, ab wann ein Zusatz- oder ein Änderungsauftrag beginnt. Eines gilt allerdings grundsätzlich: Jede Vereinbarung im Vorhinein ist tausend Mal besser als eine Rechtfertigung im Nachhinein.

ZUM AUTOR:
Gunther Hübner berät Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien im deutschsprachigen Raum in Strategie, Marketing, Mitarbeiterführung und Management

„Honorargestaltung“

von WP/StB Gunther Hübner und StB Stefan Lami; Manz Verlag, Wien; 2005; 248 Seiten; EUR 59,-

Das Modell einer „Honorarvereinbarung nach Wert im Vorhinein“ verspricht eine bessere Erfüllung der Mandantenerwartungen, angemessene Preise und somit zufriedener Klienten. Die beiden Autoren stellen diese neue Denkweise vor und erläutern in diesem Buch praxisgerecht, wie Steuerberater die Erwartungen ihrer Klienten klären und übertreffen können, die Preisfindung optimieren und ihre Dienstleistungsangebote strukturieren können.



knowhow

Buchneuerscheinungen und aktuelle Fachliteratur für den täglichen Gebrauch

Der neue alte Doralt Steuerrecht 2006

1 Alle Jahre wieder und immer wieder topaktuell

Umfassend, aber konzentriert auf das Wesentliche, werden die im beruflichen Alltag bedeutsamen Steuern behandelt: Unternehmenssteuern, Verkehrssteuern und das Abgabenverfahren stehen dabei im Vordergrund; systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht, zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Mit dem neuen „Doralt“ für das tägliche Business bestens gerüstet sein – der Band erscheint jährlich neu.

- ▶ Topaktuell: Das Abgabenänderungsgesetz 2005
- ▶ Anhang I: Bilanzen lesen
- ▶ Anhang II: Unternehmensbewertung

Doralt, Steuerrecht 2006, 236 Seiten, MANZ 7. Auflage 2006. ISBN 3-214-00477-8, EUR 36,-.

Im Himmel, so auf Erden

2 Ratgeber für Kirche und Steuer

Kirchen und Ordensgemeinschaften unterliegen – als Körperschaften des öffentlichen Rechts – der beschränkten Steuerpflicht. Dessen ungeachtet sind ihre Betriebe gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig. Zum ersten Mal beschäftigt sich ein Buch umfassend mit den alltäglichen Problemen dieser Institutionen. Es dient als Praxisratgeber und Nachschlagewerk. Der Linzner Steuerberater Kurt Oberhuber (KPMG) hat in dieser Hinsicht langjährige Erfahrung mit Klöstern und Ordensgemeinschaften, die er ausführlich an die Leser weiter-



gibt und Fragen, wie etwa „Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von Museen, land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen, Schulen und Immobilien?“, „Was bedeutet die beschränkte Steuerpflicht für den kirchlichen Hoheitsbereich?“ oder „In welchen kirchlichen Bereichen gibt es keinen Vorsteuerabzug und welche Folgen sind damit verbunden?“. **Oberhuber Kurt, Besteuerung von Kirchen und Ordensgemeinschaften, 100 Seiten, KPMG. ISBN: 3-9011818-22-7, EUR 24,80**

In Wald und Flur

3 Ratgeber Land- und Forstwirtschaft

Dieser praxisorientierte Ratgeber beantwortet die wesentlichen Steuerfragen zur Land- und Forstwirtschaft. Er behandelt den gesamten Bereich der Abgaben – von der Einkommensteuer, der Grunderwerbssteuer angefangen über die Umsatzsteuer bis zum Bewertungsgesetz und dem Verfallsrecht. Buchautor Walter Zapfl, Leiter des Steuerreferates der Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, ist regelmäßig mit steuerlichen Problemen von Land- und Forstwirten konfrontiert und gibt in diesem Buch seine reiche Erfahrung weiter. Wie wird die Einkommensteuer pauschalierter Land- und Forstwirte ermittelt? Wann sind Tätigkeiten eines Land- oder Forstwirts steuerlich gewerblich? Ist der Verkauf einer Waldfläche steuerpflichtig? Dieser Ratgeber hat Antworten auf diese Fragen und ist dabei besonders verständlich geschrieben. **Zapfl Walter, Das Steuerrecht der Land- und Forstwirte, 100 Seiten, KPMG. ISBN: 3-9011818-21-9. Preis: EUR 14,80**

Prüfende Berufe

4 Gesamtüberblick Berufsrecht

Mit der Novelle 2005 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, die mit September in Kraft getreten ist, wurde das WTBG 1999 grundlegend überarbeitet. Die Novelle brachte zwei bedeutsame Änderungen – zum einen ist die Steuerberaterausbildung nicht mehr zwingend vor der Wirtschaftsprüferausbildung zu absolvieren, vielmehr können nach drei Jahren Praxis als Berufsanwärter mit einer Fachprüfung sämtliche Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterbefugnisse erworben werden. Zum anderen wurde die Berufsgruppe der Buchprüfer zu Wirtschaftsprüfern übergeleitet, sodass die bisherigen vier Berufsgruppen des WTBG auf drei (SBH, Stb und WP) reduziert wurden. Gleichzeitig mit der WTBG-Novelle trat das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz in Kraft. Mit ihm werden die prüfenden Berufe verpflichtet, sich einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Neben dem neuen Gesetzestext enthält das vorliegende Buch auch Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen 1999 und 2005, die Berichte des Wirtschaftsausschusses des Nationalrates sowie die auf Grundlage des WTBG erlassenen Verordnungen. Dadurch wird ein Gesamtüberblick über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder und dessen Entwicklung seit 1999 geboten. Autor Gregor Benesch ist Jurist und nach einjähriger Tätigkeit als Berufsanwärter in einer Wirtschaftsprüfungskanzlei seit 2003 Mitarbeiter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Benesch Gregor, Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, ARD Orac Verlag. ISBN 3-7007-3313-5. Preis: EUR 44,-

Upgrading

SBH. Umsetzung der Entschließung zur Zusammenführung der Buchhalterberufe.
Von Kristin Pollak



ZUM AUTOR
Bei Anregungen und Fragen wenden Sie sich an:
kristin.pollak@kanzleipollak.at



Die Verhandlungen mit der WKO zum Thema Umsetzung der Entschließung des Nationalrates vom 6.7.2005 „Zusammenführung der Buchhaltungsberufe“ sind im vollen Gang.

Die WKO fordert natürlich für ihre Mitglieder Rechte und Erweiterungen der Befugnisse der Buchhalter, die mit den Befugnissen der Steuerberater nicht vereinbar sind, und damit eigentlich nur eine Konkurrenzberufsgruppe schaffen würden, zumal es derzeit ja jedem SBH frei steht zur Steuerberaterprüfung selbst anzutreten und sich damit ein Upgrading zu schaffen.

Wichtig für uns SBH ist aber, dass GBH, die keine Bilanzbuchhalterprüfung haben, nicht einfach und ohne zusätzliche Prüfungen oder Nachweise zu einem „Selbständigen Bilanzbuchhalter“ upgegradet werden. Hier muss auf jedem Fall die Qualität in unserer Tätigkeit und Berufsgruppe gewahrt werden. Zu den von der WKO geforderten Vertretungsrechten muss man sich selbst als Bilanzbuchhalter ja auch einmal alle Konsequenzen einer risikobehafteten Vertretung vor Augen halten. Wer trägt

dann die Konsequenzen? Wenn die Vertretung nicht standhält, weil das Know-how des Buchhalters fehlte, kann der ganze Berufsstand in einen schlechten Ruf geraten. Hier trete ich für eine gute Kooperation zwischen Buchhalter und Steuerberater ein.

Wichtig ist auch für alle Bilanzbuchhalter der Markt, auftritt als eine Berufsgruppe. Niemand möchte seinem Klienten erklären müssen, was der Unterschied zwischen einem GBH und einem SBH ist.

Angedacht ist derzeit ein „neuer“ Bilanzbuchhalter mit noch auszuhandelnden Bilanzierungsbefugnissen, der die Wahl hat entweder in der WKÖ oder in der KWT Mitglied zu werden.

Fest steht jedenfalls, dass im Zuge einer Angleichung der Rechte der GBHs an die der SBHs, den SBHs keine Befugnisse weggenommen werden können, dies wäre verfassungsrechtlich nicht möglich. Auch diese Gerüchte kursierten bereits in Kollegenkreisen, die ich hiermit aus dem Weg räumen möchte.

08HE <|Z_eV_l
f_U < |J|VXV_: ? 7@

08HE <|Z_eV_l f_U < |J|VXV_: W€
UW Xu deZdeVf_U dTY_V]deV 2ce UMc
< ^ ^ f_ZReZ_



5Rd 2S' __V^ V_e Ue 08HE <|Z_eV_l
f_U < |J|VXV_: W Zhe ZMR] ZZZ

ZZWic :YcV <|Z_eV_l Z' 2f dRSTV_ac
;RycRjdH` dJ 5ReVZaVc Gl > RZL
dTY_V] f_UR:ef V]Z' RIY:YcV_Hu_l
dTYV_f_UUV_3VUcWZHM :YcVc
<|Z_eV_l_ZUZLF V] XvHR]eSRZ

ZZWic DAZ 4YVW+W+Rf VWZ Vc DVZV URd
HZYezdeVZ' pSVSjZVZ

ZZWic :YcV <R_kjVZ'DVVeYR]eV_
R]d< |J|VXV_dVgZVR]V]hZYeZ
XV_CVTYef V]V_ kf c R:ef V]V_
2f dRSTVZ

ZZWic :YcV 9 ^ VaRXZ.5ZV <|Z_eV_l:_W
VR__RIY <`_gVezf_XZ_VZ_V
dTYVZSXVdTYUkeV aUM5RaVZRf WYcV
<R_kjVZ^ ^ VaRXVXdeV]e hVUV_Z

5ZV' G' ceVZV Uvc 08HE <|Z_eV_l
f_U < |J|VXV_: W

E@A 2<EF6= F? 5 :? 5:G:5F6=Z
AVc Gl > RZ+dTY_V]Vc f_UR:ef V]Vc
R]d |UV 5cf TRf dRSTVZ
2]dH` dJ 5ReVZ-ZUZLF V] Wc ZcV
<R_kjVXV]eSRZ

<@> A6E6? E F? 5 G6CEE? 5= 49Z
GVURHb g ^ Gl aVeV_eVR^ +
Ac V5cZ-Rc] 3cf TV_Vc
Ac V5cZEY ^ Rd <VaaVte
> RXZGgR AVc_e
> RXZ> Rcx HZLZ dZ

<@DE6? 8P? DE:8Z? f c & Gf c ac
2f dRSTV.VXR] hZgM DV_gVcV_UV_l
Z \]f dGV:_eVc_Ve f def_XZ

56E2:=D VUV_UV DVf_eVc h h h Z V h e R e

:6EKE C2D49 36DE6=6? F? 5 D 6 6C92=F6? D@7@CE 5:6 2<EF 6=6
2FD8236 " ##! ! ^ Ze Uvc Z Uvc AcRi Zi dYc XvdYaekeV_pSVcdZTYe
Uvc D@K:2=GCD 496CF? 8DH 6CE6 F? 5 1 36:ECÉ 86 7Pc #! ! ' Z

3VdeV]V_DV_XVZY+
VgRl aVc_eRe`Uvc!"/\$! !! "\$% @



:TY SVdeV]V SZd Rf VHZUcf VWZ ;RYcVRS` __V^ V_e
Uvc 08HE <|Z_eV_l f_U < |J|VXV_: W

? R^ Vz<R_kjVZ_____

2UeVdV _____

Gl ^ RZ _____

08HE > ZeXZU #! ! & |R _VZ

Lob für die Steuerpolitik!

Karl E. Bruckner über einige substantielle Vorteile und wichtige steuerliche Verbesserungen der vergangenen Jahre.



ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner
ist Vorsitzender
des Fachsenats
für Steuerrecht.
bruckner@bdo.at

Das die Österreicher gerne jammern, ist bekannt. Warum sollte das bei den Steuern anders sein? Natürlich neigen auch wir WTHs dazu, negative Seiten des Steuerrechts und der Steuerpolitik lauthals zu beklagen. Steuerliche Verbesserungen aber werden als selbstverständlich zur Kenntnis genommen.

Dabei zeigt ein Rückblick, dass in den vergangenen Jahren eine Menge Positives im Steuerrecht passiert ist. Nach den großen Steuerreformen Ende der 80er- bzw. Anfang der 90er-Jahre (mit der Senkung des ESt-Spitzensatzes von 62% auf 50%, der Abschaffung der Gewerbe- und Vermögensteuer), deren positiver Eindruck durch die folgenden Sparpakete wieder verblasst ist, haben gerade die letzten Jahre steuerpolitisch eine Reihe von substantiellen Fortschritten gebracht. Im Rückblick an erster Stelle muss wohl die Steuerreform 2004/05 mit folgenden wichtigen steuerlichen Verbesserungen stehen:

- ▶ Senkung der Körperschaftsteuer von 34% auf 25%;
- ▶ Reform des Einkommensteuertarifs mit Senkung der Einkommensteuerbelastung für alle Steuerpflichtigen;
- ▶ Einführung einer Gruppenbesteuerung für Kapitalgesellschaften samt Firmenwertabschreibung für den Erwerb von qualifizierten Kapitalbeteiligungen;
- ▶ Abzugsfähigkeit von Zinsen für den fremdfinanzierten Erwerb von Kapitalbeteiligungen;
- ▶ Einführung einer Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne von Personunternehmen.

Aber auch wenn man weiter zurückblickt, findet man – abgesehen von konjunkturpolitisch nur befristet eingeführten Steuerbegünstigungen (wie z.B. Investitionszuwachsprämie) – eine Reihe von vielleicht schon als Selbstverständlichkeit angesehenen steuerlichen Verbesserungen (die zum Teil allerdings auf die „Mithilfe“ der Höchstgerichte zurückzuführen sind):

Verbesserungen für Unternehmer:

- ▶ Verbesserungen bei steuerlicher Forschungsförderung;
- ▶ Verbesserungen bei der Gebäudebegünstigung im Rahmen der Betriebsaufgabe (§ 24 Abs. 6 EStG);
- ▶ Verbesserungen bei der Wegzugsbesteuerung (§ 6 Z 6 sowie § 31 Abs. 2 EStG; ausgelöst durch EuGH-Judikatur);
- ▶ Einführung bzw. Erhöhung Bildungsfreibetrag;
- ▶ Erweiterung Lehrlingsförderung;
- ▶ Steuerbegünstigungen für Spenden;
- ▶ Steuerbefreiung bis 365.000 Euro für unentgeltliche Unternehmensübertragungen;

- ▶ Berücksichtigung von ausländischen Verlusten bei der Befreiungsmethode;
- ▶ Abschaffung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung.

Verbesserungen für Arbeitnehmer:

- ▶ Steuerbefreiung für Trinkgelder;
- ▶ Erhöhung Pendlerpauschale;
- ▶ Steuerbegünstigungen für Stock Options.

Verbesserungen für alle Steuerpflichtigen:

- ▶ Verbesserte Familienförderung;
- ▶ Einführung der Endbesteuerung für ausländische Kapitalerträge, Endbesteuerung für Inlandsfonds und best. Auslandsfonds (Entscheidungen des VfGH und des EuGH);
- ▶ Einführung prämiengünstige Zukunftsvorsorge;
- ▶ Steuerbefreiung für Spenden an Katastrophenopfer;
- ▶ Abschaffung Börsenumsatzsteuer;
- ▶ Erweiterung der Erbschaftsteuerbefreiung für Kapitalanlagen auf unter 1%ige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;
- ▶ Verkürzung der steuerlichen Verjährungsfristen bzw. Einführung günstigerer Unterbrechungsbestimmungen;
- ▶ Einführung eines Verböserungsschutzes bei der Auslegung von Steuergesetzen (§ 117 BAO, der allerdings zwischenzeitlich vom VfGH aufgehoben wurde; nunmehr soll eine ähnliche Schutzwirkung durch eine erst kürzlich veröffentlichte Verordnung zu § 236 BAO erreicht werden);
- ▶ Schaffung des UFS als unabhängige, gerichtähnliche zweite Instanz im Abgabenverfahren an Stelle der bisherigen, mit Finanzbeamten besetzten, Berufungssenate.

Die vorstehende Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt, dass steuerlich in den letzten Jahren – sieht man von wenigen Verschlechterungen (wie z.B. Verschärfungen bei der Stiftungsbesteuerung, Einführung der 75%-Grenze für die Verlustrechnungen) ab – sehr viel verbessert worden ist; dabei wurden erfreulicherweise u.a. auch viele Anregungen des Fachsenats für Steuerrecht der KWT umgesetzt.

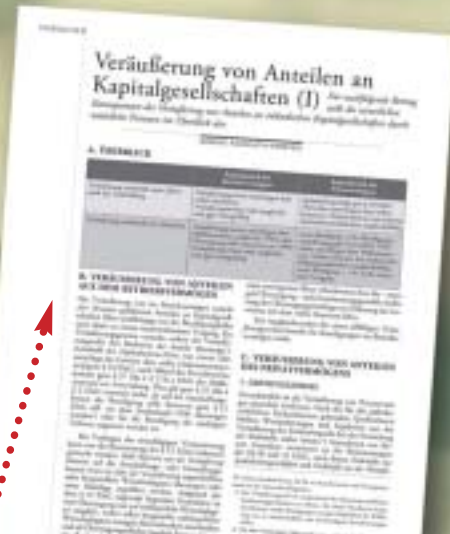
Bei allem verdienten Lob für die bisherige Steuerpolitik darf nicht vergessen werden, dass in Zukunft noch genug zu tun bleibt. Die KWT hat bereits im November ihre wichtigsten Vorschläge für die nächsten Reformen präsentiert. Weitere Detailvorschläge wird das neue Steuerreform-Memorandum des Fachsenats für Steuerrecht, das kurz vor der Fertigstellung ist, enthalten. Aber das ist eine andere Geschichte.

**Jetzt
3 Ausgaben für
EUR 10,- erhalten
und EUR 23,30
sparen!**

Steuern Sie Ihren Erfolg!

Mit der neuen Praxiszeitschrift
für Steuer und Beratung

- ▶ Steuerrecht, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht in einem Heft
- ▶ Steueralltag
- ▶ Steuer-Radar
- ▶ Experten-Redaktion





Runter mit den Druckkosten

Print-Lösung. Hewlett Packard optimiert seine Drucker und hilft KMUs, Kosten zu reduzieren.

Der renommierte Technologie-Marktforscher IDC hat herausgefunden, dass sich durch gezielte Regulierung Druck- und Kopierkosten in Unternehmen bis zu 40 Prozent senken lassen. Hewlett-Packard versteht dies als Auftrag. Für Unternehmen mit mehr als 80 Mitarbeitern bietet der Druckerhersteller Rundum-Service inklusive Wartung an. Nach einer genauen Bestandsaufnahme werden Pakete mit passenden Abrechnungsmo- dellen geschneürt. Für kleinere Büros hat HP besonders umweltschonende Farbdrucker zu bieten. Der HP Color Laser Jet 3000 kostet 1659 Euro.

Ergonomisch arbeiten

Input. Tastaturen wie Microsofts „Wireless Laser Desktop“ steigern den Arbeitskomfort.



Drei Dinge sind für den Büroarbeiter unverzichtbar: ein guter Schreibtisch, die richtige Platzierung des Bildschirms zum Fenster und eine ergonomisch hochwertige Tastatur. Das Besondere an Microsofts „Wireless Laser Desktop 6000“: sie funktioniert ohne Kabel auf Basis von Wireless LAN, hat ein sanft geschwungenes Tastenfeld im Winkel von sechs Grad für die optimale Handhaltung und eine Laser-Maus, die extrem schnell und punktgenau reagiert. Zudem gibt es ein 4-Wege-Scrollrad und Favoritentasten, mit denen sich das Surfen im Internet wesentlich bequemer gestalten lässt. Preis: 99,90 Euro.

Die guten alten Zeiten

Zubehör. Handy-Hörer im Retro-Look als Gag für Nostalgiker.

So lange ist es nun auch wieder nicht her, dass Telefonhörer mit Wählscheiben nicht exotisch, sondern normal waren. Wer sie vermisst, hat jetzt eine Alternative. Das deutsche Unternehmen Retrostar hat einen „alten Hörer“ zum Anstecken ans Handy gemacht. Bequemes Telefonieren ist garantiert, ein Gag ist der Hörer in Rot und Schwarz aber allemal. Bestellung unter www.retrostar.de. Preis: 49 Euro.



Wider den Spam

Sicherheit. „Norton Internet Security 2006“ ist ein Muss für alle, die bislang ungeschützt surfen.



Die Spam-Flut aus den Weiten des World Wide Web, die das Abfragen von E-Mails zum Spießrutenlauf werden lassen, ist ein wirkliches Übel. Was einzig und allein hilft: Security-Software wie Norton Internet Security 2006 zum Beispiel. Mit seinen intelligenten Sensoren hilft es nicht nur aktuelle Gefahren zu erkennen, sondern auch mögliche neue schon im Vorfeld aufzuspüren. Antivirus, Firewall und Spamfilter arbeiten koordiniert, Updates werden automatisch installiert. Preis: 69,95 Euro.

2æ::: f_U:: F^ Xd8+
6? 3C:? 8F? 86? F? 5
F> H2? 5=F? 86?
DeV VcVtYe /
8VdM]dTYRvVtYe /
3ZR_kZdf_X /
3Vh Væf_X /

24G n5` %Z> RZ!' m€") FYc



É? 56CF? 86? 5FC49 238E8 #! ! &
/? VFSvTY_f_Xf_U2fdTYeef_XmæZ_SVZ
f_SRAV_6_e.RY^ V / KZ.dV.RSfXWc 7d^ UV.R.kZf_X
aUtSVk_XV.Ve.6_e.RY^ V.O / É_Udf_XV.SVZGi a` cd
VZ.SZ.X^_XV_ g_ > Zf_eV^ W^ VR_eVZV_f_U<RazRj
R_eVZV / GvJf deg ceRXdSVeR_X / GZ.SZ.X^_XV
f_U_ZYe.V.e.^ ^ V.V8Vh_Z_V / EbfZjRjV.kgVgVdf_X
f_U.ZiCv 7]XV / F^ dRkdVf Vd8Vd]dTYRvVtYe
8df_Udh VdSVeMVe / D_UvæRVV_SVZGZ.SZ.X^_XV
Uf_Uf GZ_RY^ V.12fdVfSV.1CVTY_VdZ.dVd_UvV
7dSVdf VVc / > ZHScRf TY SVZF^ Xu_Uf_XV
/ 5RcdM]f_XR.YR.Ug` 7RjSVZbzV / 4YVTVZdV
GZ.SZ.X^_XV

52D E@Al C676C6? B3? E62> 7P-C
82C2? E6CEB BF2=ÉE E F? 5 AC21 :DC6-6G2? K /
HAZd3 Ac V5Z<2C= 3CF4? 6C1ERf_XdJ cdk/
D:3 5zZAVeR 9P3? 6C1D49H2CK? 86C
HAZd3 Ac V5ZÉB9@ 2D <6AA6CE
F_Zj 5` k 55z8F? E96C > 2JCL3> 7
D:3 2dd Ac V5Z<=2FD C236=
C2 5zZ636C92C5 H2=6? E?
5zZ8F? E96C H6=;? 86CL8c @ 3A :__ ddf T

F> H2? 5=F? 86? G@? <2AE2=86D6=D4927B6?
12CE ::/ 7P-C 5:6 36C2EF? 8DAC21 :D
/ GcZYeV_UVf_UgVdTY` VjV_UVf^ hR_Uf_XV.L
? VVf_XV_Z F^ h8 / F^ hR_Uf_XdJ cdf dVekf_XV
13VeZSL> F12_eVZ / 2fdTYeef_XmæZ_f_UhZ^ R
dVgk^ VZNe / 2_dTYRvVtYe` dV_Vc CVTYed.RTYWVc
/ AV_cZ_d f_U2SWæZf_XcUfVdM]f_XV / GvJf dh
g ceRXdSVeR_X.d` dZV dMf VZTYV2dVæV
/ 5RcdM]f_XR.YR.Ug` 7RjSVZbzV / 4YVTVZdV
F^ hR_Uf_X

C6C2? DE2=EF? 8DæCE /
2f dæZ 4V_eV GZ_RL` #! #! HZV_L3f`_1<dZj]AJRk`
5`_VæRdRZ> RZ#!` L^ Z! €") Z! FYc
2? > 6=5F? 8 /
> RZjgR AVc e
EM]i "z" !! "SL7R 5H1% Ue\]VW_ZW1 avc eZ
GZ.VGZ.RUf_X^ Z.RjV. 5VæZd WjæZ <uæZ

86D6=D4927B6 F? 5 7C: 6? 3F49C649E=496
2DA6-E3 36: 6? 3C:? 8F? 86? F? 5 F> H2? 5=F? 86?
/? RYh Vd Uda` dZgV_GvWch VæVdSVZ
GZ.SZ.X^_XV / dTYRvVtYe` dV_L3R_Xu_Uf_XV
/ A` dZgV_GvWch Væ Rf TY SVZF^ hR_Uf_XV.O



Durchgefallen! Was nun?

Steuerberaterprüfung. Was kann man besser machen.
Von Michael Krichel



ZUM AUTOR
Mag. Michael
Krichel ist Be-
rufsanwärter
mag.krichel@aon.at

Eine der wesentlichen Voraussetzungen, um zur StB-Prüfung antreten zu können, ist die Absolvierung der dreijährigen Berufsanwärterzeit. Während die Eingangsphase vom „Hineinfinden“ in den beruflichen Alltag geprägt ist, sieht man sich als Berufsanwärter bald mit der Frage konfrontiert, wie man sich am besten auf die StB-Prüfung vorbereiten soll. Dabei spielt die vorhergehende Ausbildung (Grundausbildung BWL oder Jus) mit Sicherheit eine große Rolle; ebenso bedeutend ist die tatsächliche berufliche Praxis: Hat man als Berufsanwärter überwiegend mit Jahresabschlussprüfungen zu tun oder besteht die Haupttätigkeit in der Bilanzierung? Je nachdem ist das Informationsbedürfnis unterschiedlich.

Gleich zu Beginn möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg im neuen Jahr 2006 wünschen. Seit der letzten BWL-Klausur ist doch schon einige Zeit ins Land gezogen. Ich hoffe, dass die meisten Kandidaten den Schock doch schon überwunden haben. Jetzt heißt es in einem Schritt zu überlegen was wohl nicht so optimal gelaufen ist.



Die Gründe für einen Misserfolg bei der schriftlichen BWL-Klausur sind sehr umfangreich, dass es mir – so ehrlich muss ich sein – recht schwer fällt eine genaue Analyse abzugeben. Aus meiner Sicht kann ich sagen, dass der Hauptgrund darin zu sehen ist, dass man die Sache ganz einfach unterschätzt hat. In den meisten Fällen beginnt man zu spät mit der Vorbereitung. Ein weiterer Grund, der aus meiner Sicht von wesentlicher Bedeutung ist, besteht darin, dass man seine Ar-

beit mit der Vorbereitung nicht vereinen kann. In diesem Zusammenhang spreche ich vor allem jene Kolleginnen und Kollegen an, die während der Vorbereitung auch ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen. Wichtig ist es, dass man weiß, dass eine negative Beurteilung bei so einer Prüfung keine Schande ist. Dass zu so einer Prüfung auch ein wenig Glück gehört, ist unumstritten. Das Glück hat aber – wie wir alle wissen – nur der Tüchtige. Welche Lehren muss man aber trotzdem aus dieser Situation ziehen?

Mögliche Maßnahmen, die zum Erfolg führen können, möchte ich nachfolgend aufzählen:

► Besseres Time Management.

Jeder von uns muss sich die Zeit für die Vorbereitung genau einteilen. Dass dieses Vorhaben nicht unbedingt einfach ist, ist mir schon klar. Trotzdem bedarf es einer gewissen Härte, um das Ziel „Steuerberaterprüfung“ erfolgreich zu erreichen.

► Lernen in Gruppen.

Viele Kolleginnen und Kollegen lernen in Gruppen besser. Das Lernen in Gruppen hat darüber hinaus auch den Vorteil, dass ein gegenseitiger Informationsaustausch stattfindet. Jeder hat seine Stärken, aber auch seine Schwächen. Im Rahmen so einer Gruppe kann man Unklarheiten somit besser in den Griff bekommen.

► Nachfragen bei seinen Vorgesetzten.

Wenn mir gewisse Zusammenhänge nicht klar sind, kontaktiere ich natürlich auch meine Vorgesetzten. Ich finde, dass diese Vorgehensweise von wesentlicher Bedeutung ist, da die Vorgesetzten über mehr Erfahrung verfügen als wir.

► Nochmaliges Durcharbeiten von Musterklausuren.

Wie uns jetzt allen bewusst ist, kommt es bei der schriftlichen BWL-Klausur auf das Rechnen an. Das nochmalige Durcharbeiten der Klausuren soll vor allem dazu dienen, mehr Sicherheit beim Rechnen zu bekommen. Wie ich auch von anderen Kollegen gehört habe, sind es vor allem Folgefehler, die sich bei der Endabrechnung deutlich niederschlagen.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Vorschlägen ein bisschen helfen konnte. So wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg bei den kommenden Herausforderungen.

pro & contra

Zielvorgaben in der Finanzverwaltung?

pro



Herbert Houf ist
Wirtschaftsprü-
fer und Steuer-
berater in Wien
www.houf.at
www.citytax.at

Zielvorgaben in der Finanzverwaltung? Warum nicht, ist ja nur eine Frage, wie diese Vorgaben aussehen! Das Gesetz scheint eindeutig zu sein: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ (Art 18 B-VG). „Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, dass alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden...“ (§ 114 BAO). Das Ziel kann also nur eine richtige Steuervorschreibung sein. Und was allgemein gilt, müsste doch auch für den Bereich der Außenprüfung gelten. Also alles bestens?

Risikoorientierte Fallauswahl, flexiblen Prüfungseinsatz und Steigerung der Mehrergebnisse hören wir in einem Vortrag als eine der Zielvorgaben. Eine Rückfrage beseitigt letzte Zweifel: Durch richtige Fallauswahl und richtige Prüfung zum richtigen Mehrergebnis. Wieso eigentlich Mehrergebnis? Weil Abgabepflichtige in der Regel eher zu wenig Steuer einbekennen, als zu viel, daher meistens Mehrergebnis. Somit alles klar – in der Mehrzahl der Fälle gibt es ein Mehrergebnis.

Oder doch nicht klar? Wieso wird ein statistisches Ergebnis zur Zielvorgabe erhoben? Das ist so plausibel, wie nach 15 mal Rot im Casino 15 mal Schwarz zu erwarten, obwohl jeder weiß, dass die Chance auf schwarz bei jedem Mal wieder nur 50 Prozent ist (lassen wir die Null mal aus dem Spiel). Ein hinkender Vergleich?

Letzter Versuch: Mehrergebnisse sind keine Vorgabe an den Prüfer, sondern an die Führungskräfte, die durch verbesserte Fallauswahl – sagen wir mal – die statistische Wahrscheinlichkeit für Mehrergebnisse steigern sollen. Für den Prüfer ist das ohne Bedeutung, der muss den Fall nur noch gut prüfen. Wir können also erleichtert sein.

Nur: Wonach wird beurteilt, ob der Prüfer gut geprüft hat? Unsere Erfahrungen in der Praxis lassen einen eindeutigen Schluss zu. Alles nur ein Missverständnis!

contra



Gerhard Steiner
ist Gruppenlei-
ter Stv. Gruppe
für Auslandsbe-
ziehungen in
der Großbe-
triebsprüfung
Linz
gerhard.steiner@
bmf.gv.at

Zweifelsohne sind diese gesetzlich Zielvorgaben, insbesondere der Auftrag an die Finanzverwaltung für eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sorgen, in der Umsetzung oft schwierig, wenn nicht unmöglich. Ein Schritt in die richtige Richtung war einerseits die Erarbeitung der Steuerrichtlinien, andererseits zeigt auch die Veröffentlichung der UFS-Entscheidungen und EuGH-Urteile Wirkung.

Die kritischen Überlegungen zur Zielvorgabe „Steigerung der Mehrergebnisse“ mögen da und dort Berechtigung haben. Eines ist aber klar: Die Mehrzahl der Betriebsprüfer sind keine „Youngsters“. Sie haben gelernt, sich den Herausforderungen der Zeit zu stellen (Schlagwort „Prüfsoftware“ oder „Direktbearbeitung“). Gerade

die mangelnde Effizienz im Bereich der öffentlichen Verwaltung war bzw. ist nach wie vor ein Angriffspunkt. Dass sich heute die Entscheidungsträger innerhalb der Finanzverwaltung vermehrt mit Managementaufgaben befassen, um die Produktivität zu steigern, mag bei einigen wenigen vielleicht Unbehagen verursachen, insgesamt sind jedoch diese Bestrebungen sowohl aus der Sicht des Prüfers/Vorgesetzten als auch aus der Sicht des Steuerzahlers (Anm.: auch Finanzbeamte zahlen ihre Steuern) zu begrüßen.

Für die „Butter am Brot“ des Finanzministers sorgt die Betriebsprüfung in Form einer statistisch nicht messbaren Größe – nämlich die der Präventivwirkung. Auch der Steuerwettbewerb innerhalb und außerhalb der EU hat Folgen. Für die „Global Player“ sind auch Steuerrecht und Prüfungsklima Kriterien, die für oder gegen einen Standort Österreich sprechen. Kompetente und effiziente Prüfungsabwicklung wird also auch von der so genannten „Gegenseite“ geschätzt.

Solange nicht mit der Zielvorgabe der „Steigerung der Mehrergebnisse“ monetäre Vor- oder Nachteile für die Bediensteten einhergehen, sind die geäußerten Befürchtungen meiner Einschätzung nach unbegründet.

ÖGWT INTENSIVSEMINAR IN SCHLOSS PICHLARN

PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG VON UMGRÜNDUNGEN

IN IRDNING/STMK. VOM 09. BIS 11. MÄRZ 2006

Verschaffen Sie sich einen Gesamtüberblick über die praxisorientierte Umsetzung von Umgründungen.

THEMA Praxisorientierte Umsetzung von Umgründungen – Optimale Vertragsgestaltung, Vorbereitung des Rechnungswesens, Bilanzierung von Umgründungen anhand der Artikel I, II, III, IV, V, VI, aktuelle Steuergesetzgebung

SEMINARORT Schloss Pichlarn, ***** Sterne Hotel, 8952 Irndning, Steiermark
Tel: 03682/22 841-0

REFERENTEN WP/StB Prof. Dr. Karl E. Bruckner
StB Mag. Michaela Christiner
a.o. Univ.-Prof. StB MMag.
Dr. Klaus Hirschler
StB Dr. Petra Hübner-Schwarzinger
Univ.-Prof. RA Dr. Hanns Hügler
WP/StB Mag. Dr. Christian Ludwig
Univ.-Doz. DDr. Gunter Mayr
StB Dr. Stefan Steiger
StB MMag. Dr. Thomas Walter
Moderation: WP/StB Dr. Karl Wascher

SEMINARBEITRAG

WP/StB	Euro 340,-	ÖGWT WP/StB	Euro 270,-
SBH	Euro 280,-	ÖGWT SBH	Euro 225,-
Berufsanwarter	Euro 220,-	ÖGWT BA	Euro 175,-

Preise netto, einschließlich Unterlagen, Kamingsprache, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

INFORMATION UND ANMELDUNG

Die Einladung finden Sie in dieser Ausgabe. Bitte melden Sie sich rechtzeitig per email unter sabine.kosterski@scriba.at oder über die Homepage unter www.oegwt.at oder per Antwortfax an.

ORGANISATIONSTEAM

Mag. Sabine Kosterski, MMag. Ronald Wahrlich,
Mag. Manfred Wildgatsch, Mag. Gerald Kreft

terminvorschau

01. März ÖGWT-Berufsanwarter-Club Steiermark
Thema: Stammtisch
Ort: Graz, Proppeller, ab 19.00
Organisator: Mag. Klaus Gaedke, Tel. 0316/351 656-61
Anmeldung unter klaus.gaedke@steuer-beratung.at

02. März 02.03.2006 ÖGWT Mitarbeiterschulung Steiermark
Ort: Graz, Messecenter Graz-Stadthalle, Messeplatz 1
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2005
Organisation: Mag. Karl Wascher, Tel. 0316/32 20 44-0

09.–11. März ÖGWT Intensivseminar
Ort: Schloss Pichlarn, Thema: Praxisorientierte Umsetzung von Umgründungen
Referenten: Prof. Dr. Karl Bruckner, a.o. Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler, Mag. Dr. Christian Ludwig, Dr. Petra Hübner-Schwarzinger, MMag. Dr. Thomas Walter
Organisation: Mag. Sabine Kosterski
Tel. 01/526 70 84

21. März ÖGWT-Mitarbeiterschulung Kärnten **NEU!**
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2005
Ort: BKS, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, 9 – 16 h
Referenten: Dr. Sabine Kanduth-Kristen, Mag. Peter Katschnig, Mag. Michael Singer, Mag. Dietmar Thuller
Organisation: Dr. Eva-Maria Haar-Dorninger, Tel. 04243/84 60

22.–23. März ÖGWT Mitarbeiterschulung Oberlaa
Achtung Neu! Ort: Austria Center-Wien, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, Saal Oberlaa
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2005
Referenten: Mag. Gabriele Hackl, Dr. Günther Hackl, Mag. Sigrid Maier-Hackl, Mag. Johannes Herrmann, Dr. Eberhard Wobisch
Organisation: KR Berthold Leonard, Tel. 01/523 73 22

28. März ÖGWT Mitarbeiterschulung Oberösterreich
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2005
Ort: Linz, Design Center, 8.30 – 16.15
Info: Inge Koppler, Tel. 0732/6938-2306

28. März ÖGWT Mitarbeiterschulung Salzburg
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2005
Ort: Salzburg, Renaissance Salzburg Hotel-Kongreßzentrum, 8.30 – 16.15
Anmerkung: Keine Anmeldung erforderlich!
Organisation: ÖGWT-Sbg., Dr. Johannes Pira, Tel. 0662/630036

20. April ÖGWT Mitarbeiterschulung Tirol
Ort: 5020 Innsbruck
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2005
Organisation: Mag. Josef Sporer, Tel. 0512/520 10-0



Willkommen in Ihrem Netzwerk!

ÖGWT Mitglieder haben es gut! Sie erhalten in unserem Expertenpool jederzeit Auskunft und Ratschläge zu Fachthemen. Sie können sich in unserem Aus- und Weiterbildungsangebot fortbilden. Und sie knüpfen bei unseren Veranstaltungen wichtige Kontakte. Das alles bietet das ÖGWT-Service-Netzwerk. www.oegwt.at